

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Dienstag (Nachmittag), 10. Dezember 2019 / Mardi après-midi, 10 décembre 2019

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion / Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

95 2016.JGK.1949 Gesetz
Notariatsgesetz (NG) (Änderung)

95 2016.JGK.1949 Loi
Loi sur le notariat (LN) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Detailberatung / Délibération par article

Fortsetzung / Suite

Präsident. (*Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.*) Liebe Kolleginnen und Kollegen. Willkommen zurück im Saal. Wir sind bei Artikel 33a (neu) Absatz 2 verblieben. Darüber haben wir abgestimmt. Wir setzen die Gesetzesberatung fort.

Art. 36 (Randtitel) / (Titre marginal)
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 36 Abs. 1 / Art. 36, al. 1
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 36 Abs. 2a (neu) / Art. 36, al. 2a (nouveau)
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 36 Abs. 3 (aufgehoben) und Abs. 4 (aufgehoben) / Art. 36, al. 3 (abrogé-e-s) et al. 4 (abrogé-e-s)
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 36a (neu) / (nouveau)
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 36b (neu) Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a und Bst. b /
 Art. 36b (nouveau), al. 1, al. 2 et al. 3, lit. a et lit. b
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 36b (neu) Abs. 3 Bst. c / Art. 36b (nouveau), al. 3, lit. c

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal)
 einen ungerechtfertigten ~~erheblichen~~ Vermögensnachteil abzuwenden.

Proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal)
 d'éviter un préjudice matériel ~~important~~ et injustifié.

Antrag JuKo-Minderheit (Kocher Hirt, Worben) / Regierungsrat
 Antrag Regierungsrat I

Proposition minorité CJus (Kocher Hirt, Worben) / Conseil-exécutif
 Proposition du Conseil-exécutif I

Präsident. Wir kommen zu Artikel 36b (neu) Absatz 3 Buchstabe c. Auch hier gibt es einen Antrag der JuKo-Mehrheit gegen einen Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates. Ich gebe als Erstes dem Kommissionssprecher der JuKo-Mehrheit das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Kommissionssprecher der JuKo-Mehrheit. Es geht hier um die Frage: Will man das Wort «erheblich» drin, oder will man das Wort «erheblich» nicht drin haben? Es scheint relativ formal, aber es hat doch vielleicht die eine oder andere praktische Relevanz. Wir sind bei der Frage: Wann darf sich ein Notar vom Berufsgeheimnis entbinden lassen? – Eine der Möglichkeiten, die neu eingeführt wurde, ist, dass man sich, wenn man einen ungerechtfertigten Vermögensnachteil abwenden will, entbinden lassen darf. Die Mehrheit möchte, dass der «ungerechtfertigte Vermögensnachteil» bereits reicht für die Entbindung. Die Minderheit möchte, dass es ein «erheblicher ungerechtfertigter Vermögensnachteil» ist. Worum geht es konkret? – Es geht darum, wenn der Klient nicht bezahlt. Warum ist diese Entbindung wichtig? – Nicht wahr, wenn ein Klient nicht zahlt, betreibt ein normaler KMU-Unternehmer und klagt vor der Schlichtungsstelle ein, und dann gibt es einen Prozess. Beim Notar ist es ein klein wenig komplizierter. Wenn der Notar vor Gericht seine Forderung eintreibt, dann muss er dem Richter nämlich offenbaren, dass er eine Beziehung zum säumigen Zahler hat, und damit verletzt er sein Berufsgeheimnis. Deshalb ist es eben notwendig, dass sich der Notar vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen kann, damit er nachher die Forderung, die ihm zusteht, auch durchsetzen kann. Bei den Anwälten haben wir ein ähnliches Problem. Dort ist es bundesrechtlich entsprechend geregelt. Ich komme später kurz darauf zurück.

Nun, weshalb will die Mehrheit, dass jeder ungerechtfertigte Vermögensnachteil quasi als Grund ausreicht, um sich entbinden zu lassen? – Die Mehrheit will Kleinschuldner nicht belohnen. Nicht wahr, wenn der Notar nur bei grossen Summen, die ihm zustehen, eine Entbindung verlangen kann, dann haben die Kleinschuldner ein Schlupfloch und können quasi in mehr oder weniger missbräuchlicher Art und Weise das Berufsgeheimnis vorschieben und geniessen ein Stück weit Schutz. Man könnte im Ergebnis fast ein wenig davon sprechen, dass wir dadurch, dass der Kleinschuldner dann durch das Berufsgeheimnis geschützt wird und nicht bezahlen muss, eine Art faktischen Gebührenerlasstatbestand hätten. Das ist eine Ungleichheit, die nicht richtig ist. Auch Kleinschuldner sollen die Dienstleistungen vollumfänglich bezahlen, die sie vollumfänglich in Anspruch nehmen. Es ist nicht statthaft, dass ihnen das Berufsgeheimnis hier plötzlich hilft, nur weil sie nicht bezahlen. Man kann jetzt natürlich sagen: Gut, jetzt können die Notare hier bei den Kleinschuldnern einen Vorschuss erheben, sodass man erst zahlt und nachher die Beurkundung in Anspruch nimmt. Aber hier sagt eben die Kommissionsmehrheit: Das ist genau nicht sachgerecht beim Notariat. Das mag bei den Anwälten, die Privatdienstleistungen erbringen, vielleicht richtig sein. Darüber kann man diskutieren. Aber das ist reglementarisch vorgegeben. Aber bei den Notaren, welche eben hauptberuflich öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, erachten wir es als nicht sachgerecht, wenn man hier eine Vorschusskultur einführt. Das passt auch nicht zum System einer Gebühr.

Man hat dann in der Kommission noch diskutiert, ob es rechtlich überhaupt statthaft ist, wenn man hier von der Regelung für die Anwälte abweicht. Die Mehrheit ist klar der Meinung, dass das rechtlich in Ordnung ist. Wir haben bei den Notaren eben eine Urkundsperson, eine Person des öffentlichen Rechts, jedenfalls in der hauptberuflichen Tätigkeit. Diese Aufgaben werden zu einem guten Teil kantonal geregelt, und dann ist es eben auch rechtens, wenn das kantonale Recht hier Parameter vorgibt, unter welchen Voraussetzungen man sich vom Berufsgeheimnis entbinden lassen kann. Auch ein Blick in den Kanton Wallis zeigt: Ich habe nachgeschaut, und auf der Homepage gibt es ein Kreisschreiben, das festhält – der Kanton Wallis hat auch ein freiberufliches Notariat –, dass das Interesse des Notars, seinen berechtigten Honoraranspruch einzutreiben, grundsätzlich eben höher zu gewichten ist als das Berufsgeheimnis. Also, auch andere Kanton kennen solche Regelungen. Deshalb sind wir überzeugt, dass wir hier rechtlich auf sicherem Terrain sind mit dem Antrag der Mehrheit. Der Mehrheitsantrag wurde in der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen befürwortet. Der Minderheitsantrag wird Ihnen jetzt gleich noch ausgeführt werden. Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen und nicht ungerechtfertigte Schlupflöcher für Kleingebührens Schuldner aufzutun.

Präsident. Ich gebe der Sprecherin der Minderheit der Kommission, Manuela Kocher, das Wort.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP), Kommissionssprecherin der JuKo-Minderheit. In diesem Artikel geht es um die Aufhebung der Geheimhaltungspflicht. Herr Freudiger hat das schon sehr gut ausgeführt. Wir von der Minderheit, wir sehen das ein wenig anders. Wir gewichten den Persönlich-

keitsschutz einer Person höher, als wenn bei einem Notar ein Ausstand da ist. Wir finden, das Recht auf Geheimhaltung der Geschäftsbeziehung hat eine grössere Bedeutung, als dass der Notar seinen Abschreiber einstecken muss. Es ist auch davon auszugehen, dass in den meisten Fällen das Honorar beglichen wird und von dieser Regelung gar nicht Gebrauch gemacht werden muss. Aber wenn es nötig ist, dann soll es nur für erhebliche Beträge möglich sein, diese Geheimhaltungspflicht aufzuheben. Wir danken Ihnen für die Unterstützung unseres Anliegens.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden. Für die BDP, Samuel Leuenberger.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag nicht zu folgen und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Vom Kommissionssprecher wurde bereits eingehend erläutert, worum es genau geht. Schlussendlich geht es in der Praxis um die Frage, ob Notariate bei kleineren Gebührengeschäften zwingend einen Kostenvorschuss verlangen oder nicht. Das wird nämlich, wenn der Antrag allenfalls durchkäme, die Konsequenz im notariellen Alltag sein. Im Gegensatz zu den Rechtsanwälten ist die Einforderung eines Kostenvorschusses beim Notariat nicht unbedingt weit verbreitet. Einerseits kommt das aus der Beurkundungspflicht, die der Notar hat. Er muss jedes Geschäft entgegennehmen, wenn er nicht Gründe hat, um es abzulehnen. Andererseits kommt das aber auch aus dem Willen des Gesetzgebers, der seit Jahrzehnten in diesem Kanton besteht, dass man den Zugang zur nichtstrittigen Gerichtsbarkeit, nämlich zum Notariat, für alle zusammen möglichst schwellenlos anbieten kann. Ein Kostenvorschuss würde genau diese Absichten umgehen. Weiter sind es, wenn ein Klient kommt und schnell etwas will, vielfach auch zeitliche Gründe, die solchem Handeln widersprechen. Wenn Sie einen Notar dazu verpflichten, dass er ein Geschäft annehmen muss, wenn Sie ihm diese Beurkundungspflicht auferlegen, dann muss er gleichzeitig aber auch die Möglichkeit haben, säumige Schuldner auf dem Rechtsweg einklagen zu können. Er muss die Möglichkeit haben, alles zusammen einzufordern, was er, schlussendlich auch von ihnen vorgegeben, zugute hat. Wenn man den Antrag der Minderheit annehmen würde, hätte dies zur Folge, dass Notariate für kleine Gebührengeschäfte zwingend Kostenvorschüsse verlangen müssten. Das verteuert einerseits die ganze Angelegenheit, weil der administrative Aufwand für solche Transaktionen nicht unerheblich ist. Andererseits würde es aber auch das wichtige Vertrauensverhältnis der Klientschaft zum Notar beeinflussen, und die Schwelle für den Zugang zur nichtstrittigen Gerichtsbarkeit würde erhöht. Aus diesem Grund bitten wir Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionssprechende? – Das ist nicht der Fall. Haben wir Einzelsprechende? – Das ist auch nicht der Fall. Dann gebe ich das Wort Regierungsrätin Allemann.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Der Regierungsrat hat sich bei der Formulierung seiner Version, die dem Minderheitsantrag entspricht, von den Vorschriften im Anwaltsgesetz leiten lassen, im Bewusstsein, dass im Anwaltsbereich mit Kostenvorschüssen gearbeitet wird und im Notariatsbereich viel weniger. Das ist uns bewusst. Man muss auch klar sagen, dass dieser Artikel auch nicht ein *Pièce de Résistance* dieser Revision ist. Wir haben in der Regierung auch ein gewisses Verständnis für den Antrag der Mehrheit. Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass es heute ungewiss ist, wie die gerichtliche Kontrolle nachher im Anwendungsfall ausfallen würde. Ob das jetzt rechtlich Ordnung ist, in Anführungszeichen, wie der Kommissionssprecher ausgeführt hat, oder nicht, würde ein Gericht entscheiden, geleitet von der Anwaltsgesetzgebung. Wenn man das ganz analog anwenden würde, müsste man davon ausgehen, dass es das wahrscheinlich nicht ist. Wahrscheinlich würde man es bei Bagatellguthaben gleich handhaben wie im Anwaltsbereich. Aber möglicherweise würde auch die Praxis und die Tatsache, dass eben im Notariatsbereich die Leistung von Kostenvorschüssen weniger üblich ist, höher gewichtet. Wir wissen es heute einfach nicht, und deshalb halten wir am Antrag fest, dass man eine analoge Vorschrift schafft wie in der Anwaltsgesetzgebung.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung zu Artikel 36b (neu) Absatz 3 Buchstabe c. Wer dem Antrag der JuKo-Mehrheit folgen will, stimmt Ja, wer den Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates annehmen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 36b [neu] Abs. 3 Bst. c; Antrag JuKo-Mehrheit [Freudiger, Langenthal] *gegen* Antrag JuKo-Minderheit [Kocher Hirt, Worben] / Regierungsrat)
 Vote (Art. 36b [nouveau], al. 3, lit. c ; proposition majorité CJus [Freudiger, Langenthal] *contre* proposition minorité CJus [Kocher Hirt, Worben] / Conseil-exécutif I)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal) /
 Adoption proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal)

Ja / Oui 82

Nein / Non 52

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie haben dem Antrag der JuKo-Mehrheit den Vorzug geben, mit 82 Ja- gegen 52 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Wer den obsiegenden Antrag jetzt so ins Gesetz aufnehmen will, stimmt Ja, wer das ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 36b [neu] Abs. 3 Bst. c; Antrag JuKo-Mehrheit [Freudiger, Langenthal])
 Vote (Art. 36b [nouveau], al. 3, lit. c ; proposition majorité CJus [Freudiger, Langenthal])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 132

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 4

Präsident. Sie haben das so ins Gesetz geschrieben, mit 132 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Art. 36b (neu) Abs. 4 / Art. 36b (nouveau), al. 4
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 38 Abs. 1 / Art. 38, al. 1
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 41a (neu) / Art. 41a (nouveau)
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 42 (Randtitel) / (Titre marginal)
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 42 Abs. 1 / Art. 42, al. 1
 Angenommen / Adopté-e-s

Art. 44

Rückweisungsantrag Stocker, Biel/Bienne (glp)

Rückweisung mit folgenden Auflagen: Die Vorlage wird an die Kommission zurückgewiesen, mit der Auflage, dass die Buchführung den Erfolg aus hauptberuflicher Tätigkeit separat ausweist.

Proposition de renvoi Stocker, Biel/Bienne (pvl)

Renvoi assorti de la charge suivante : Renvoi du projet à la commission pour que la comptabilité présente le résultat de l'activité principale à part.

Präsident. Zu Artikel 44 haben wir einen Rückweisungsantrag von Grossrat Stocker, der allerdings heute nicht da ist. Er wird durch Thomas Brönnimann vertreten.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Bei Artikel 44 hat die Glp-Fraktion ein Problem. Es ist ja allgemein immer ein Thema und heiss diskutiert, wie viel diese Notare jetzt verdienen und wie viel gerechtfertigt ist. Leider haben wir verschiedenste juristische Abhandlungen über das Thema Gebühren, aber wir haben keine ökonomischen Studien, die zeigen, wie viel sie effektiv verdienen. Ich knüpfe hier vielleicht an das Zitat von Kollega Samuel Leuenberger an, der heute Morgen ein wenig den Landnotar mit dem Hausarzt verglich, und nebenher ist er fast noch ein wenig ein Wirtschafts-anwalt. Das wäre dann wohl der private Chirurg, der Schönheitsoperationen macht. Als Grünliberale spielt es für uns keine Rolle, wie viel man im privaten Bereich verdient. Das überlassen wir gerne dem Markt. Wenn da jemand bereit ist, 500 Franken pro Stunde zu bezahlen, à la bonne heure. Aber wir würden eigentlich auch gerne wissen: Ja, was sind denn die Erträge, die effektiv erzielt werden? – Im Moment ist das einfach eine Blackbox. Wir können bis jetzt nicht nachvollziehen, weshalb man vom Gesetz her vorschreibt, dass man eine gemeinsame Buchhaltung führen muss, und weshalb man nicht gerade umgekehrt vorschreibt, dass man den Erfolg aus hauptberuflicher Tätigkeit eben separat ausweist. Wenn es so ist, wie die Notare immer sagen, dass sie dort kaum kostendeckende Gebühren erzielen und dass es diese Quersubventionierung braucht, dann müssten sie ja eigentlich auch dafür sein. Denn dann könnte man das ja ausweisen. Aber wir wissen, ehrlich gesagt, auch nicht genau, ob wir das nicht verstanden haben. Jedenfalls hat unser Kommissionsmitglied das auch nicht verstanden und hat dann bei Artikel 44 den Antrag gestellt: Rückweisung mit der Auflage, wie Sie sie hier lesen können, damit man diese Buchhaltungen trennt. Es wäre wohl sinnvoll, falls man Sympathien für diesen Antrag hat, wenn man diesen ziemlich rassig in die Kommission zurücknehmen würde. Denn, eben, ist das eine Detailberatung, die eigentlich nicht in den Rat gehört.

Präsident. Das Wort hat Patrick Freudiger als Sprecher der Kommission.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Kommissionssprecher der JuKo. Wir konnten diesen Antrag in der JuKo prüfen. Man konnte auch bereits quasi gewisse Abklärungen machen. Wir lehnen den Antrag ab, mit 1 Ja-Stimme, bei 13 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Ganz kurz warum: Wir sind der Meinung, diese Vorschrift oder dieses Anliegen sei unnötig. Ich zumindest habe auch heute in der Vorstellung nichts gehört, das mit der Sache zu tun hätte und mir veranschaulicht hätte, warum es nötig wäre. Denn namentlich die Frage der Quersubventionierung ist etwas, das man mit einer Teilbuchhaltung ganz sicher nicht näher aufschliessen könnte. Das ist eine Frage der Tarifgestaltung. Ich gebe auch zu bedenken, dass, wenn Notariatsbuchhaltungen revidiert werden, diese dann nicht einfach öffentlich sind. Also, es ist nachher nicht so, dass wir vom Grossen Rat plötzlich wüssten, wie viel Gebühren Notar X oder Y freiberuflich oder hauptberuflich einnehmen kann. Der Notar darf übrigens heute schon Teilbuchhaltungen machen, wenn er das will. Zuhanden der Notariatsrevision muss er aber eine konsolidierte Buchhaltung abliefern, und das ist richtig so. Denn es vermeidet ein Stück weit auch Umgehungen. Beispielsweise muss ein Notar Klientengelder von mehr als 20 000 Franken auf einem separaten Konto anlegen. So verlangt es die Notariatsverordnung vom 26. April 2006 (NV). Wenn man jetzt beispielsweise diese Tätigkeit, also das Anlegen des Klientengelds, als rein privatrechtliche Anwalts- oder Treuhänderarbeit qualifizieren könnte, und man hat keine konsolidierte Buchhaltung, dann wäre es plötzlich eben auch nicht mehr auf dem Radar, und dann wäre eine ordentliche Revisionsarbeit möglicherweise nicht mehr in allen Teilen so möglich. Also, die Kommissionsmehrheit, eine deutliche Kommissionsmehrheit, sieht keinen Bedarf für diesen Artikel und damit auch keinen Bedarf für die beantragte Rückweisung.

Präsident. Für die BDP, Samuel Leuenberger.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Vorab Folgendes: Ich verfüge nicht über ein Rechts-anwaltspatent. Somit bin ich auch nicht als Wirtschaftsanwalt tätig, wie vorhin hier behauptet wurde. Der Antrag eines Mitglieds der vorberatenden Kommission, wohlverstanden, möchte eine Separierung der Erträge aus der hauptberuflichen Tätigkeit. Über die Absicht, die man mit diesem Antrag erfüllen möchte, kann man nur spekulieren. Man kann aber festhalten, dass der Aufwand, der hier betrieben werden müsste, beträchtlich sein müsste. Fraglich ist auch, was das zur Folge hat. Es würde im Notariat zu einem noch grösseren bürokratischen Aufwand führen, als das schon heute der Fall ist,

vor allem in der Verwaltungsadministration. Der Aufwand für die Buchhaltung, aber auch der Aufwand für die Rechnungslegung im Notariat würde sich vervielfachen. Ein direkter Mehrwert, sowohl für das Notariat selber als auch für die Notariatsaufsicht, lässt sich jedoch in diesem Antrag nicht finden. Die kumulierten Erträge der hauptberuflichen Tätigkeit sagen nämlich nichts aus über die Höhe der Notariatsgebühren, wie das hier vom Antragstellerstellvertreter gesagt wurde. Ein Büro mit wenig Geschäften und mit hohen Gebühren erreicht dieselben Kennzahlen wie ein Büro mit sehr vielen kleinen Geschäften und niedrig tarifierten Geschäften. Nur muss das zweite Büro effizienter sein, damit es auf dasselbe Niveau wie das andere Büro kommt. Es muss schlanker sein, es muss mit tieferen Löhnen arbeiten, aber auch mit mehr Angestellten, weil der Aufwand pro Geschäft eben einfach vorhanden ist. Somit sind unter anderem die Bürostruktur, die Geschäftsart, die Miete, die Löhne, die Angestelltenanzahlen und so weiter für den effektiven Ertrag massgebend. Aus den geforderten Separierungen der Erträge aus der hauptberuflichen Tätigkeit können somit keine Kennzahlen gezogen werden, die uns in irgendeiner Art dienen. Einzig der Aufwand für die Rechnungslegung, aber auch der Aufwand für die ganze Buchhaltung und auch für die Revision, würde merklich erhöht. Einen solchen bürokratischen Leerlauf, Kolleginnen und Kollegen, brauchen wir nicht. Dies dient auch niemanden. Deshalb bitten wir Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Antonio Bauen, Bern (Grüne). Die Grünen unterstützen diesen Antrag von Kollega Stocker. Wir wollen auch hier versuchen, mehr Transparenz und eine gewisse Art Entflechtung in dieses Geschäft reinzubringen. Wenn wir schon quasi vorgeschriebene Tarife haben, und wenn wir schon teilweise einen geschützten Rahmen geben, dann möchten wir auch gerne wissen, wo dieser Rahmen in der kommerziellen Situation steht, ob er zu hoch ist, ob er zu tief ist, und was in diesem Bereich überhaupt an Kosten für welche Leistungen anfällt. Wir unterstützen also diesen Rückweisungsantrag. Falls dieser fällt, wäre es sicher auch ein Thema für die Evaluation, dass man nach fünf Jahren versucht, zumindest stichprobenartig diese Transparenz dort hinzubekommen und herauszufinden, wo eigentlich diese Gebühren gegenüber dem Aufwand liegen. Ich denke, so etwas wäre dort auf jeden Fall machbar. Die Notare kennen sich ja ein bisschen aus mit Zahlen.

Christoph Patrick Zimmerli, Bern (FDP). Jetzt bewegen wir uns im Bereich des rechtlichen Harakiris. Was besagt nämlich dieser Artikel 44? – Dieser Artikel 44 besagt, dass ein Notar eine gemeinsame Buchhaltung führen kann, wenn er gleichzeitig Anwalt ist. Absatz 2 besagt, dass, wenn dieser Notar weitere Tätigkeiten ausübt, gemeinsam Buch geführt werden kann. Und der neue Absatz 3 besagt, dass, wenn noch andere mit ihm zusammen in dieser juristischen Person tätig sind, diese Buchführungsvorschriften hier auch für diese gemeinsam gelten. Dieser Artikel 44 ist eigentlich eine Vorschrift, die eine Vereinfachung der Buchführungsformalitäten erwirken soll.

Die Rückweisung, die hier beantragt wird, erfolgt aus völlig anderen Motiven, die unseres Erachtens sachfremd sind. Offenbar will man über die Buchhaltungsvorschriften dazu kommen, dass ein Notar, ein freiberuflicher Notar, seinen wirtschaftlichen Erfolg ausweisen muss. Meine Frage ist dann: Wem gegenüber soll er diesen ausweisen? – Das ist ja nicht transparent, das ist ja nicht öffentlich, das wird ja zum Glück nicht publiziert, es gibt ja keinen Jahresbericht über das Geschäft eines privaten Notars. Also, was soll das Ganze? Das ist hier meine Frage. Dass der Aufwand damit ohne Not explodiert, haben wir bereits gehört. Dass der Mehrwert null ist, das ist ein Fakt. Und wieso man in diesem Artikel etwas regelt, das hier gar nichts zu suchen hat, das verstehe ich überhaupt nicht.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Dieser Antrag wird auch von der Fraktion EVP nicht unterstützt. Ich kann mich eigentlich meinen Vorrednern anschliessen, also Christoph Zimmerli und vor allem auch dem Kommissionssprecher. Alle selbstständige Erwerbstätigkeit eines Notariats, ob es haupt- oder nebenberuflich ist, soll durch eine gemeinsame Buchführung mit den Arbeiten aus dem Notariat ausgewiesen werden. Hier geht es für uns eigentlich auch um eine Vorschrift, nämlich die gleichen Buchhaltungs- und Revisionsvorschriften einzuhalten. Wir wollen von diesem Prinzip nicht abweichen. Die Fraktion EVP lehnt die Rückweisung deshalb ab.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA, Manuela Kocher.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP). Jedes Notariatsbüro im Kanton Bern wird einer Kontrolle durch einen Notar und einer Buchprüfung unterzogen. Dabei werden die Buchführung, die Vermögensverwaltung, die Rechnungsstellung und die Einhaltung der Verfahrensvorschriften geprüft. Unregelmässigkeiten können mit Disziplinarstrafen bis zum Patententzug geahndet werden. Aus unserer

Sicht ist es nicht nötig, die Buchführung zu trennen. Wir können keinen Mehrwert für die Klienten erkennen, und auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Massnahme kaum erhöht. Beispiele vorhin haben es gezeigt. Mit Blick auf unseren Antrag zu den Übergangsbestimmungen, zu dem wir hoffentlich Ihre Unterstützung erhalten, wollen wir die Fakten, die in diesem Antrag jetzt vielleicht auch ein wenig gefordert werden, dann einer Prüfung, einer Evaluation unterziehen. Aber im Moment lehnen wir diesen Antrag oder diese Rückweisung ab.

Präsident. Wünscht Regierungsrätin Allemann das Wort? – Sie wünscht es. Ich gebe ihr das Wort.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Nur ganz kurz, weshalb der Artikel 44 in dieser Revision überhaupt angetastet wurde. Das geltende Recht hat sich ja verändert, wenn Sie auf der Fahne schauen, was der Regierungsrat und auch die Kommission vorschlagen. Das ist deshalb passiert, weil es heute im geltenden Recht nur möglich ist, mit einem Anwalt oder einer Anwältin eine Bürogemeinschaft zu bilden, und künftig soll das ja ausgedehnt werden. Bürogemeinschaften sollen auch mit anderen Berufsgattungen möglich werden. Deshalb hat man den Absatz 1 aufgehoben und die Absätze 2 und 3 des Artikels 44 entsprechend angepasst, sodass es wieder mit den Beschlüssen kompatibel ist, die hier im Rat ja mehrheitsfähig sind, wonach die Notare und Notarinnen künftig auch mit anderen Berufsgruppen als mit Anwältinnen und Anwälten Bürogemeinschaften bilden können. Im Übrigen sind wir auch hier bestrebt, möglichst einfache Vorschriften zu etablieren oder aufzustellen, nicht zusätzlich kompliziert zu werden. Nähme man jetzt diesen Rückweisungsantrag an, müsste man zusätzliche Buchhaltungsvorschriften einführen. Es wäre sicher mit einem Aufwand verbunden, der nicht zu mehr Transparenz führt. Die Buchhaltung ist ja dann nicht öffentlich. Ich kann das Anliegen verstehen, die Motivation, die dahinter ist, dass man sich ein besseres Bild verschaffen möchte, wie viel Einkommen man mit der hauptberuflichen Tätigkeit generieren kann. Aber die Probleme, die sich mit diesem Rückweisungsantrag stellen, sind zahlreich und geben keine Antwort auf diese Frage. Das müsste man anderweitig erwirken, und sicher nicht damit, dass man die Buchhaltungsvorschriften verkompliziert und sich neue Fragen auftun, zum Beispiel, an welcher Tätigkeit man nachher die Fixkosten eines Notariats anrechnet. Dieser Antrag führt sicher nicht zu mehr Transparenz.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesen Rückweisungsantrag annehmen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 44; Rückweisungsantrag Stocker, Biel/Bienne [glp])

Vote (Art. 44 ; proposition de renvoi Stocker, Biel/Bienne [pv])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Ablehnung / Rejet

Ja / Oui 16

Nein / Non 118

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt, mit 118 Nein- gegen 16 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 44 Abs. 1 (aufgehoben) / Art. 44, al. 1 (abrogé-e-s)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3 / Art. 44, al. 2 et al. 3

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 44 Abs. 3a (neu) / Art. 44, al. 3a (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 44 Abs. 4 / Art. 44, al. 4

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 45
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 47 (Randtitel) / (Titre marginal)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 47 Abs. 2a (neu) / Art. 47, al. 2a (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 47 Abs. 3 / Art. 47, al. 3
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 48 Abs. 2 / Art. 48, al. 2
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 49a (neu) / (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 50 Abs. 4 (neu) / Art. 50, al. 4 (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 51
Angenommen / Adopté-e-s

*Gemeinsame Beratung von Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a–c (neu) /
Délibération groupée de l'art. 52, al. 1 et al. 2, lit. a–c (nouveau)*

Art. 52 Abs. 1 / Art. 52, al. 1

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat

Die Notariatsgebühr bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung ~~sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der regierenden Partei.~~

Proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif I

Les émoluments sont calculés en fonction du temps requis, de l'importance de l'affaire et de la responsabilité assumée par le ou la notaire ~~ainsi que de la capacité pécuniaire de la partie déposant la réquisition d'authentification.~~

Antrag JuKo-Minderheit (Ammann, Bern)
Geltendes Recht

Proposition minorité CJus (Ammann, Berne)
Droit en vigueur

Art. 52 Abs. 2 / Art. 52, al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin und des Notars.

Proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif I

Le Conseil-exécutif règle par voie d'ordonnance les émoluments pour l'activité principale du ou de la notaire.

Antrag Brönnimann, Mittelhäusern (glp)

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die ~~Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin und des Notars.~~ Einzelheiten der Gebühren für notarielle Tätigkeiten und für Arbeiten von Hilfspersonal.

Proposition Brönnimann, Mittelhäusern (pvl)

~~Le Conseil-exécutif règle par voie d'ordonnance les émoluments pour l'activité principale du ou de la notaire les détails des émoluments pour l'activité de notaire et pour les travaux du personnel auxiliaire.~~

Art. 52 Abs. 2 Bst. a (neu) / Art. 52, al. 2, lit. a (nouveau)

Antrag Brönnimann, Mittelhäusern (glp)

~~Die Bandbreite des Stundenansatzes für die Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand und Der notarielle Standardtarif pro Stunde umfasste fünf Tarifestufen und deckt einfache Geschäfte und Geschäfte mittlerer Komplexität ab.~~

1. Tarifestufe 1 120.– Sozialtarif
2. Tarifestufe 2 150.– Minimaltarif
3. Tarifestufe 3 180.–
4. Tarifestufe 4 210.–
5. Tarifestufe 5 240.–

Proposition Brönnimann, Mittelhäusern (pvl)

~~la fourchette du tarif horaire appliqué pour l'émolument perçu en fonction du temps requis et~~
Le tarif horaire normal se subdivise en cinq niveaux et couvre les affaires simples et moyennement complexes.

1. Niveau 1 120.– tarif social
2. Niveau 2 150.– tarif minimal
3. Niveau 3 180.–
4. Niveau 4 210.–
5. Niveau 5 240.–

Antrag Ammann (Bern, AL)

~~Die Bandbreite des Stundenansatzes für die Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand und~~
Der notarielle Stundenansatz umfasste fünf Tarifestufen und deckt einfache Geschäfte und Geschäfte mittlerer Komplexität ab. Tarifestufe 1 entspricht einem Sozialtarif für wenig Verdienende, Tarifestufe 2 dem Minimaltarif.

Proposition Ammann, Berne (LG)

~~la fourchette du tarif horaire appliqué pour l'émolument perçu en fonction du temps requis et~~
Le tarif horaire notarial se subdivise en cinq niveaux et couvre les affaires simples et les affaires moyennement complexes. Le niveau 1 est un tarif social destiné aux personnes à bas revenu, le niveau 2 le tarif minimal.

Art. 52 Abs. 2 Bst. b (neu) / Art. 52, al. 2, lit. b (nouveau)

Antrag Brönnimann, Mittelhäusern (glp)

~~Die Voraussetzungen, unter denen der minimale Stundenansatz unterschritten werden darf.~~
Der Spezialtarif pro Stunde umfasst fünf Tarifestufen und deckt komplexe Geschäfte ab, die ein notarielles oder anwaltliches Spezialwissen auf Stufe Fachanwalt erfordern.

1. Spezialtarif 1300.–
2. Spezialtarif 2350.–
3. Spezialtarif 3400.–
4. Spezialtarif 4450.–
5. Spezialtarif 5500.–

Proposition Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)

~~les conditions auxquelles il est possible de percevoir un montant inférieur au tarif horaire minimal.~~
Le tarif horaire spécial se subdivise en cinq niveaux et couvre les affaires complexes qui nécessitent les connaissances particulières d'un notaire ou d'une notaire spécialisée, ou d'un avocat ou d'une avocate spécialisée.

1. Tarif spécial 1300.–
2. Tarif spécial 2350.–
3. Tarif spécial 3400.–
4. Tarif spécial 4450.–
5. Tarif spécial 5500.–

Antrag Ammann, Bern (AL)

Die Voraussetzungen, unter denen der minimale Stundenansatz unterschritten werden darf.

Der Spezialtarif pro Stunde umfasst fünf Tarifestufen und deckt komplexe Geschäfte ab, die ein notarielles oder anwaltliches Spezialwissen auf Stufe Fachanwalt erfordern. Tarifestufe 1 entspricht einem Sozialtarif für wenig Verdienende, Tarifestufe 2 dem Minimaltarif.

Proposition Ammann, Berne (LG)

les conditions auxquelles il est possible de percevoir un montant inférieur au tarif horaire minimal. Le tarif horaire spécial se subdivise en cinq niveaux et couvre les affaires complexes qui nécessitent les connaissances particulières d'un notaire ou d'une notaire spécialisée, ou d'un avocat ou d'une avocate spécialisée. Le niveau 1 est un tarif social destiné aux personnes à bas revenu, le niveau 2 le tarif minimal.

Art. 52 Abs. 2 Bst. c (neu) / Art. 52, al. 2, lit. c (nouveau)

Antrag Brönnimann, Mittelhäusern (glp)

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen der minimale Stundenansatz unterschritten werden darf.

Proposition Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)

L'ordonnance règle les conditions auxquelles il est possible de percevoir un montant inférieur au tarif horaire minimal.

Präsident. Jetzt kommen wir zu Artikel 52. Da haben wir relativ viele Anträge. Eigentlich haben wir vorhin abgemacht, dass wir absatzweise vorgehen werden. Zu Artikel 52 Absatz 1 gibt es einen Antrag. Nachher würden wir sämtliche Anträge zu Absatz 2 zusammen in einer Debatte beraten, dann den Antrag zu Absatz 3 und danach noch sämtliche Anträge zu Absatz 4. Ich gebe jetzt einmal Patrick Freudiger das Wort zu Artikel 52. Ich habe jetzt einige von Ihnen gehört, die gesagt haben, ihre Fraktion wolle gleich zu allem sprechen. Wenn Sie wollen, dass wir jetzt zuerst alle Antragsteller durchgehen lassen und Sie nachher für die Fraktion zu allem sprechen, können Sie das sagen. Dann können wir das auch so machen. Wollen Sie es so machen? (*Offensichtliche Zustimmung / Adoption manifeste*) – Also, dann geben wir jetzt dem Kommissionssprecher das Wort. Danach loggen sich bitte gleich alle Antragsteller ein. Spricht für die JuKo-Minderheit diesmal Frau Ammann? – Ja. (*Grossrat Freudiger teilt dem Präsidenten mit, dass er nach den Antragstellerinnen und Antragstellern sprechen möchte. / M. le député Freudiger informe le président qu'il souhaite prendre la parole après les auteurs de proposition.*) Patrick Freudiger spricht am Schluss. Dann sind es jetzt zuerst gleich die Antragsteller. Das wären Grossrätin Ammann, Grossrat Brönnimann und wieder Grossrätin Ammann. (*Es erfolgt ein Zwischenruf an den Präsidenten. / Le président se fait apostropher.*) – Nein, er will am Schluss zu allem sprechen. Also, Grossrätin Ammann, Sie haben das Wort. Ich bitte Sie, zu sagen, worüber Sie sprechen. Das würde uns etwas helfen.

Christa Ammann, Bern (AL), Kommissionssprecherin der JuKo-Minderheit. Ach so, das wäre notwendig. Also: Ich bin im Moment Minderheitensprecherin, Artikel 52 Absatz 1. Da verlangt eine Minderheit der JuKo, dass an der Formulierung des geltenden Rechts festgehalten wird, weil das der Minderheit aufgrund von Leserlichkeit, aber auch der Vollständigkeit, als die sinnvollere Formulierung erscheint. So ist nämlich im einleitenden Absatz nicht nur drin, dass sich die Gebühr nach Arbeitsaufwand, nach Bedeutung des Geschäfts und der Verantwortung des Notars oder der Notarin bemisst, sondern dass eben auch noch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei einen Einfluss auf die Gebühr hat. Uns geht es darum, dass es vollständig ist, dass es leserlich ist. Es ist ein deklaratorisches Element, weil der effektive Inhalt nachher in den späteren Absätzen geregelt wird, und trotzdem erscheint es uns wichtig. Dies eben einfach, damit, weil damit gleich in Absatz 1 von Artikel 52, der einleitenden Charakter hat, auch dieses Element der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei erwähnt ist, wenn Personen das Gesetz lesen.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich werde jetzt erst einmal zu Artikel 52 Absatz 2 sprechen. Denn wenn ich noch zu Absatz 3 und 4 sprechen müsste, würde mich das schlicht überfordern. Ich muss aber noch eine Vorbemerkung machen, damit Sie unsere Anträge überhaupt einordnen können. Ich möchte wirklich darauf hinweisen, dass eigentlich all diese Liberalisierungen

zugunsten des Notariats, die wir jetzt schon verabschiedet haben, unter anderen die Folge von drei Punkten meiner Motion (*M 138-2015*) sind. Ich mag dem Notariat sehr gönnen, dass es diese Liberalisierungsschritte gibt. Sie sind aus meiner Sicht überfällig. Weshalb kommen wir Grünliberalen jetzt aber mit Anträgen wie demjenigen zu Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe e und b? – Da kann man sagen, das gehe ja an einer Liberalisierung diametral vorbei, wenn man plötzlich im Gesetz Tarife vorschreiben will. Ja, ich kann Ihnen das schon erklären. Wir haben einfach festgestellt, dass wir gescheitert sind. Es werden jetzt nur diese Teile verwirklicht und sind hier im Rat mehrheitsfähig, welche für das Notariat die positiven Liberalisierungsdividenden geben, siehe Antrag von vorhin zur Buchführung, was durchaus eine Vereinfachung ist. Das sehen wir. Aber auf der anderen Seite ändert sich dort, wo das Notariat weiterhin öffentlich-rechtlich von amtlich garantierten Mindesttarifen profitiert, nicht viel. Wer von Ihnen den Vortrag auf Seite 16, Absatz 2 las, las ja Folgendes, ich zitiere: «Der Regierungsrat hat in der Verordnung die Bandbreite des Stundenansatzes zu regeln. Als spezialisierte Juristen ist eine Entschädigung vorzusehen, die ungefähr einem Honorar für Fachanwältinnen und Fachanwälten entspricht. Es ist daher vorgesehen in der Verordnung die Bandbreite für den Stundenansatz zwischen CHF 250.00 und CHF 400.00 festzulegen. Weiter hat der Regierungsrat zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der «minimale Stundenansatz», – der minimale Stundenansatz! –, «von CHF 250.00» unterschritten werden darf. Es ist vorgesehen, eine Unterschreitungsmöglichkeit vorzusehen, wenn die Klientschaft gemeinnützig [und] bedürftig ist.» Da müssen wir dann vielleicht noch ein wenig darüber sprechen, welches die Anknüpfungspunkte für «gemeinnützig» und «bedürftig» sind. Der Kommissionssprecher hat mir gesagt, man wolle dort am Steuerrecht anknüpfen. Kann man machen. Ich finde einfach, wenn man festlegen will, dass all jene, welche Ergänzungsleistungen (EL) erhalten, vom gemeinnützigen Sozialtarif profitieren sollen, dann gehört das eigentlich vom Grundsatz her im Gesetz geregelt, und dann sollte man das nicht nur in die Verordnung abdelegieren.

Im Übrigen stehen mir – und hoffentlich auch noch ein paar anderen – natürlich einfach die Haare zu Berge, wenn hier von Mindeststundensätzen von 250–400 Franken gesprochen wird. Wir sprechen hier ja nicht vom Hilfspersonal im Sekretariat. Die werden auch noch mit ihren Stundensätzen entschädigt. Da muss mir einfach niemand erzählen wollen, dass es diese Stundensätze brauche, um für sich irgendwie eine gute Altersvorsorge zu äufnen und eine Entschädigung zu erzielen, welche der Ausbildung und dem unternehmerischen Risiko angemessen ist. Ja, meine Damen und Herren! Welchem unternehmerischen Risiko, wenn wir ja alles via gestaffelte Tarife festlegen und sogar noch den Mindeststundenansatz auf 250 Franken festlegen? Also, wo bleibt da das unternehmerische Risiko? – Das ist vielleicht die Einbettung. Der konkrete Zweck meines Antrags ist, dass wir hier im Saal doch noch ein paar Worte über die effektive Höhe verlieren, um vielleicht noch ein Signal in Richtung Kommissionsberatung für die zweite Lesung zu geben.

Ich bin eigentlich sehr bereit, dass meine Artikel in die Kommission zurückgenommen werden, eigentlich sogar auch zugunsten des Antrags Ammann. Die Idee, welche ich verfolgt habe, ist wirklich ein gestaffelter Stundentarif. Man hat nicht mehr das 3er-Modell – tief, mittel, hoch –, wie man es früher hatte. Man hat jetzt ein 5er-Modell. Wie Markus Wenger sagte, berücksichtigt das eigentlich, dass man den Sozialtarif tief festlegen sollte. Man sollte ihn wohl auch betragsmässig festlegen. Ob im Gesetz oder in der Verordnung, ist sekundär. Man sollte einen Minimaltarif machen, der nicht schon so hoch ist, dass in der Praxis immer mit Entschuldigung der Minimaltarif gewählt wird. Man hat im Übrigen immer noch den gestaffelten 3er-Tarif der Standardtarife. Es ist also fast ein wenig ein System 3 von vorhin, und neu *plus 2*. Damit mir niemand vorhalten kann, ich gönne den Notariatsleuten das Honorar nicht, habe ich auch noch vorgesehen, dass sie Tarife haben, wenn sie als Fachanwalt tätig sind. Dort können sie durchaus mit den Tarifen der Wirtschaftsanwälte mithalten. Das ist, was ich bereits zum Antrag zu Artikel 52 Absatz 2 sagen kann. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen. / Le président demande à l'orateur de conclure.*)

Präsident. (*Es erfolgen Zwischenrufe an den Präsidenten. / Le président se fait apostropher.*) Ja, jetzt käme wieder Absatz 2 Buchstabe a, der Antrag von Grossrätin Ammann. Wollen Sie das jetzt wirklich so durchberaten, mit allen Anträgen? – Es hat eine Menge. Jetzt werden die Köpfe plötzlich wieder geschüttelt. Das ist etwas schwierig. (*Grossrätin Ammann steht bereits am Rednerpult und bittet den Präsidenten, zu ihrem Antrag sprechen zu dürfen. / Mme la députée Ammann se tient déjà devant le pupitre des orateurs et demande au président, de pouvoir intervenir au sujet de sa proposition.*) – Ja, den muss man auf alle Fälle noch nehmen. (*Der Präsident wendet sich an den Rat. / Le président s'adresse à l'assemblée.*) Aus meiner Sicht wäre es wirklich einfacher gewesen, man hätte es absatzweise gemacht. (*Zwischenrufe aus dem Saal. / Exclamations dans la salle.*) – Ach so! Es tut mir leid, es war nicht so vorgesehen. Aber schon vorhin, in der Pause, kamen viele

zu mir und sagten: «Wir wollen gleich zu allem sprechen.» Ich hatte das Gefühl, das werde ein wenig zu einer Überforderung. Ich kann das nicht. Ich gebe es offen zu. Für mich wäre es zu viel. Aber ich habe angenommen, wenn das alle anderen können ... Dann gehen wir jetzt zurück zu Absatz 1, sorry! (*Grossrat Freudiger bittet den Präsidenten, später zu den Absätzen 1 und 2 sprechen zu dürfen. / M. le député Freudiger demande au président de pouvoir intervenir plus tard au sujet des alinéas 1 et 2.*) – Also, die Absätze 1 und 2 werden nachher behandelt. Dann geben wir jetzt einfach noch einmal Frau Ammann für ihren Antrag zu Absatz 2 Buchstabe a das Wort. Entschuldigen Sie! Christian Bachmann, Sie müssen sich noch einmal in die Rednerliste eintragen.

Christa Ammann, Bern (AL). Ich führe inhaltlich nicht noch einmal aus. Das hat Thomas Brönnimann getan. Der Unterschied oder der Grund, weshalb ich diesen Antrag noch gestellt habe, ist, weil ich der Meinung bin, dass die Idee, welche Thomas Brönnimann hier eingebracht hat, eine gute und wichtige Idee ist. Aber ich bin der Meinung, dass es nicht stufengerecht ist, wenn die effektiven Beträge dann auch wirklich so im Gesetz festgeschrieben werden, sondern dass einfach im Gesetz festgeschrieben wird, dass es diese Tarifstufen gibt, und der Rest nachher auf Verordnungsstufe festgelegt wird. Wie Thomas Brönnimann auch schon ausgeführt hat, bin ich durchaus auch bereit, das als Prüfungsantrag zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zu übergeben, sodass wir über die Frage abstimmen würden, ob sich die Kommission noch einmal damit auseinandersetzen soll.

Präsident. Damit kommen wir zur Stellungnahme des Sprechers der Kommission zu den Absätzen 1 und 2.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Kommissionssprecher der JuKo. Vielleicht zuerst zu Absatz 1. Da beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission mit 8 zu 6 Stimmen, das sei vorweggenommen, das Kriterium «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei» zu streichen. Weshalb? – Man hat eine Aufzählung von Kriterien, die für die Gebührenbemessung relevant sind. Diese Aufzählung – in dieser Sache sind sich die Praxis und auch der Kommentar zum NG, die juristische Lehre, einig –, diese Aufzählung ist eine Priorisierung. Das heisst, erstens Arbeitsaufwand, zweitens Bedeutung Geschäft, drittens vom Notar übernommene Verantwortung, und die wirtschaftliche Fähigkeit der rogierenden Partei steht an letzter Stelle und ist damit am wenigsten relevant. Rückmeldungen der Notare – wir konnten in der Kommission auch den Verband bernischer Notare (VbN) anhören –, die Rückmeldung ist eigentlich so, dass dieses Kriterium heute praktisch keine Relevanz hat. Also: Man schafft ein wenig einen falschen Anschein, könnte man schon fast sagen, und selbst dort, wo es theoretisch noch eine Bedeutung hätte, gilt es nur dann, wenn die Klientschaft ganz ausserordentlich arm oder ganz ausserordentlich reich wäre. Also, das ist nicht irgendeine Klausel, die für den Mittelstand Bedeutung haben könnte. Wir haben in der Kommission gesagt, es sei richtig, wenn man die Situation von Leuten mit sehr wenig Geld angemessen berücksichtigt. Aber anstatt einer Aufzählung in Artikel 52 Absatz 1, die eigentlich praktisch keine relevante Bedeutung hat, schaffen wir in Absatz 4 Buchstabe c, der ist ja so grundsätzlich unbestritten ist, die Möglichkeit, die Mindestgebühr zu unterschreiten. Bei Leuten, die Sozialhilfe und EL beziehen, besteht künftig die Möglichkeit, dass man die Mindestgebühren in der Verordnung unterschreiten kann. Das ist für Leute ohne Geld eine ganz erhebliche Verbesserung gegenüber dem Status quo. Und nachdem wir das gemacht haben, nachdem wir diese Verbesserung für Sozialhilfeempfänger und EL-Bezüger geschaffen haben, für Bedürftige, haben wir nachher gesagt: Gut, dann braucht es wahrscheinlich diese Aufzählung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei, die heute sowieso keine praktische Bedeutung hat, dann braucht es diese eigentlich auch nicht mehr. Dann haben wir es als eine Form von Bereinigung angeschaut, dies zu streichen. Das ist die Begründung zu Absatz 1.

Jetzt zu den Absätzen 1 und 2, Anträge Brönnimann und Ammann. Wir haben uns in der Kommission natürlich verschiedene Gedanken zur Entlohnung des Notariats gemacht. Wir kamen in der Beratung der Anträge dann eigentlich auch zum Schluss, dass wir das nicht einfach in die Kommission zurücknehmen möchten. Man muss ein wenig aufpassen, dass wir hier nicht einfach «für ds Büsi» debattieren. Ich denke, wenn man zwei Lesungen macht, ist der Sinn dahinter, dass man in der zweiten Lesung vielleicht noch eine zusätzliche Idee hat, dass man Ungereimtheiten feststellt. Aber es ist ja nicht die Idee einer zweiten Lesung, dass man alles noch einmal wiederkaut, was man eigentlich in Hinblick auf die erste Lesung schon angeschaut hat. Deshalb möchten wir diese Anträge eigentlich heute beraten und ausgemehrt haben. Die Anträge Brönnimann, die uns hier zu Absatz 2 vorliegen, erachten wir als nicht stufengerecht. Es ist weder Praxis noch wäre es gewünscht,

dass man auf Stufe Gesetz den genauen Stundenansatz nennt. Da ist einfach die Flughöhe verfehlt. Es ist ja auch heute so, dass wir auf Stufe Verordnung definieren, welchen Rahmentarif wir genau haben, wie teuer die Gebühr ist. Es wird auch künftig auf Stufe Verordnung zu regeln sein, welcher Stundenansatz angebracht ist. Wir sehen ebenfalls kein sachliches Bedürfnis für eine Schaffung von 2-mal 5 Tarifestufen, so wie es der Antrag Brönnimann, aber auch der Antrag Ammann vorsieht. Es ist von der Praxis auch gar nicht gewünscht, dass man da künstlich 5 Tarifestufen schafft. Es schafft zudem völlig unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten. Wann haben wir noch den Standardtarif, wann schon den Spezialtarif, wann noch Kategorie 3 und wann schon Kategorie 4? – Es kann ja nicht sein, dass sich die Arbeitsleistung des Notars nachher zu einem guten Teil darauf beziehen würde, auf welche Kategorie seine Tätigkeit abzielt. Möglicherweise müsste man dann einfach auch bei der Rechnungsstellung noch episch länger begründen, warum genau diese Tarifstufe. Damit erhöht man einfach auch wieder ein Stück weit die Bürokratie. Wir erachten diese Anträge – a – als nicht stufengerecht, und – b – schaffen sie neue Probleme, ohne die bestehenden zu lösen.

Ich möchte noch sagen: Wenn man jetzt den Stundenansatz von 250 Franken kritisiert, muss ich hier einfach, liebe Kolleginnen und Kollegen, in Erinnerung rufen: Die Ausbildung eines Notars, die ist mit der eines Anwalts – und das kann ich aus eigener Erfahrung sagen – in allen Teilen vergleichbar, mindestens vergleichbar. Der Notar kann beispielsweise, genauso wie der Anwalt, Gerichtspräsident werden, er kann Staatsanwalt werden. In anderen Kantonen mag es sein, dass ein Gemeindeschreiber mit einer Zusatzausbildung Notar wird. Das ist bei uns nicht so. Es ist eine sehr lange und sehr anspruchsvolle Tätigkeit. Deshalb ist es eben richtig – umso mehr mit Blick auf die hohe Qualität, welche die Urkunden haben müssen –, dass man hier nicht mit dem Stundenansatz irgendwo unten reinschiesst, mit 120 Franken, ausser, man habe eben entsprechende Unterschreitungstatbestände, so wie wir sie vorsehen. Ich denke, das Notaren-Bashing, das hier gemacht wird, ist hier nicht ganz sachgerecht.

Zusammenfassend die Abstimmungsverhältnisse. Jetzt muss ich schauen, dass ich den Überblick nicht verliere. Brönnimann, Absatz 2: 3 zu 11 bei 2 Enthaltungen, lehnen wir ab. Brönnimann, Absatz 2 Buchstabe a: mit 1 zu 13 abgelehnt, bei 2 Enthaltungen. Ammann, zu Absatz 2 Buchstabe a: 3 Ja, 9 Nein, 4 Enthaltungen. Absatz 2b Buchstabe b, Brönnimann: 1 Ja, 13 Nein, 2 Enthaltungen. Antrag Ammann, Absatz 2b Buchstabe b: 3 Ja, 9 Nein, 4 Enthaltungen. Und noch Absatz 2c, Buchstabe c: Dieser wäre ja in diesem Rahmen auch gleich zu beraten. Da haben wir 3 Ja, 12 Nein und 1 Enthaltung. Also: Eine deutliche Mehrheit der JuKo empfiehlt Ihnen, diese Anträge heute zu beraten, auszumehren und nachher abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden. Als Erstes, Luca Alberucci für die glp.

Luca Alberucci, Ostermundigen (glp). Seitens der Fraktion habe ich inhaltlich nichts beizufügen. Ich denke, es wurde schon alles gesagt, was in dieser Sache gesagt werden soll. Aber ich möchte gerne einen Antrag formeller Natur stellen. Vielleicht zuerst einmal die Begründung: Wir haben von den Antragstellern Brönnimann und Ammann gehört, dass sie durchaus bereit wären, dass die von ihnen gestellten Anträge zu Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a, und ich nehme an, für Buchstabe b trifft dies auch zu, noch einmal in der Kommission diskutiert werden und in dem Sinn zurückgewiesen werden. Der Kommissionssprecher hat jetzt lange ausgeführt, dass das nicht sinnvoll sei und er die Bereitschaft nicht hat. Trotzdem denke ich, es wäre hier im Rat durchaus eine Überlegung wert, dass man die Anträge, bei denen man durchaus kritisieren kann, dass sie nicht stufengerecht sind, noch einmal in Ruhe in der Kommission bespricht. Entsprechend würde ich hier jetzt auch eine Rückweisung formulieren, und zwar eine Rückweisung der Anträge Brönnimann und Ammann betreffend Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a in die Kommission. Dass die Kommission diese zurücknimmt und prüft, das wäre jetzt mein Antrag. Ich hoffe, dass sie dem auch folgen können.

Es geht hier nicht darum, ein Notaren-Bashing zu machen. Es geht nur darum, dass wir diesen Legiferierungsprozess sauber durchführen. Wie gesagt – ich habe es schon heute Morgen gesagt: Zum einen haben wir das Gutachten Buchli, das ja sagt, «auf gar keinen Fall Mindesttarife; geht nicht». An das haben wir uns gehalten. Aber unsere Fraktion ist definitiv der Meinung, dass es durchaus noch einmal geprüft werden soll, insbesondere, wenn man sich die Aussagen, die öffentlichen Aussagen des Preisüberwachers in Erinnerung ruft, der eben sagt, eine Mindesttarif-Unterschreitung wäre für den Kanton Bern zu empfehlen. Ergo: Bitte prüfen Sie das bitte noch einmal sauber in der Kommission, sodass wir hier nachher in der zweiten Lesung aus einer noch umfangreicheren Faktenlage über diese Sache befinden können. Danke für Ihre Zustimmung.

Antonio Bauen, Bern (Grüne). Ich sage nur kurz, wie die Grünen zu diesen Anträgen stehen. Wir werden bei Artikel 52 Absatz 1 den Minderheitsantrag klar unterstützen. Wir werden auch bei Absatz 2 den Antrag Brönnimann unterstützen. Da sind wir auch der Meinung, dass es zu mehr Transparenz und Klarheit führt. Wir werden bei Artikel 52 Absatz 2 beide Buchstaben, a und b, unterstützen. Wir unterstützen da diese Tarifestufen, auch bei den Spezialtarifen, finden aber, dass die Zahlen nicht im Gesetz sein müssten, sondern grundsätzlich in der Verordnung aufgeführt werden könnten. Aber grundsätzlich finden wir das Stufensystem sinnvoll und empfehlen auch, dieses in die Kommission zurückzunehmen, damit es dort noch einmal diskutiert werden kann. In dem Sinn würden wir an sich eigentlich diese beiden Anträge ablehnen, zugunsten der beiden Anträge Ammann, die eben möchten, dass das in der Verordnung enthalten ist.

Präsident. Für die SP-JUSO, Manuela Kocher.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP). Ich hoffe, ich habe noch den Überblick über alles und erzähle nicht das Falsche – respektive am richtigen Ort. Zu Artikel 52 Absatz 1, diesem Grundsatz. Da unterstützen wir den Minderheitsantrag, weil es für uns wirklich wichtig ist, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird und dass dieser auch irgendwo in diesem Gesetz festgehalten wird und nicht bloss nachher in diesem Absatz 4, in dem er zum Tragen kommt. Zu den Anträgen Brönnimann und Ammann – ich erlaube mir, diese gleich zusammenzufassen: Inhaltlich wollen sie dasselbe, habe ich den Eindruck. Wir sind aber der Auffassung, dass ein solches Konstrukt jetzt nicht einfach in die Gesetzgebung Einzug halten sollte, ohne dass es durch die Kommission vorbereitet wurde und auf die Auswirkungen hin geprüft werden konnte. Es enthält Elemente, die meiner Meinung nach neu sind, und von denen wir die Auswirkungen nicht kennen, Begriffe, die so nicht im Gesetz definiert sind. Für uns ist es schwierig zu wissen, was genau gemeint ist und wohin man da fährt. Sollte es in der Abstimmung allerdings mehrheitsfähig sein, wäre die SP-JUSO-PSA dafür, dass man das in der Kommission noch einmal anschaut. Allerdings müssten wir auch zu bedenken geben, dass die Kommission bereits viel Zeit in die Aus- und Neugestaltung dieser Gebührenrahmen investiert hat und ein erneutes Zurück auf Feld 1 wirklich nur gemacht werden sollte, wenn eine Verbesserung, also jetzt in unserem Sinn günstigere Preise, erreicht werden können. Aus dem Antrag, wie er jetzt hier vorliegt, mit diesen Spezialtarifen, die höher sind als die, welche die Regierung vorschlägt, bei den Tarifen nach Zeitaufwand, da fragen wir uns wirklich, ob denn diese Variante günstiger ist und wohin das führen soll. Die Anträge als solche lehnen wir ab, und wir lehnen auch den Rückweisungsantrag Alberucci ab.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Bei Artikel 52 Absatz 1, bei der Bemessung der Gebühren, ist der Fraktion EVP die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei eben auch wichtig. Ich habe mich damals in der Kommission der Minderheit angeschlossen und werde auch von unserer Fraktion so unterstützt. Wir möchten das gerne im geltenden Recht so festhalten oder so, wie es im geltenden Recht schon war. Die Festsetzung einer sozialen Abfederung im Gesetz ist uns bei diesem Artikel wichtig, und deshalb unterstützen wir diesen Antrag der Kommissionsminderheit. Bei Artikel 52 Absatz 2 fasse ich die Buchstaben a und b gleich zusammen. Auch wenn man bei uns vielleicht gewisse Sympathie für tiefere Tarifestufen, tiefere Stundenansätze, vielleicht sogar eben wirklich für verschiedene Stufen, 3–5 Stufen, hat, finden wir, es sei nicht stufengerecht, wenn man das im Gesetz festhält. Deshalb lehnen wir auch den Rückweisungsantrag ab. Es bringt nichts, wenn wir das auf Gesetzesstufe diskutieren. Das gehört für uns in die Verordnung. Deshalb: Ablehnung aller Anträge zu Artikel 52 Buchstaben a und b.

Christoph Patrick Zimmerli, Bern (FDP). Wir weisen diesen Rückweisungsantrag zurück. Weshalb? – Weil wir uns in der Kommission wohl etwa 8 Stunden einlässlich mit diesen Fragen beschäftigt haben und weil man die Anträge, die hier gestellt werden, in der Kommission längstens vorzeitig hätte stellen können, sodass sich diese bereits rechtzeitig mit der Thematik hätte befassen können und Sie sich im Rat jetzt nicht mit solchen Detailfragen, die notabene in der Auswirkung völlig unklar sind, beschäftigen müssten. Es ist das falsche Vorgehen, und deshalb gibt es keinen Grund für eine Rückweisung. Wir weisen sämtliche dieser Anträge auch inhaltlich zurück. Kurz, wieso: In Artikel 52 Absatz 1 geht es nach Antrag der Kommissionsmehrheit darum, dass sich die Notariatsgebühr nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der Verantwortung, welche die Notarin oder der Notar übernimmt, bemisst. Das sind alles objektive Kriterien, das sind messbare Kriterien. Unsachlich ist das Kriterium, wenn man die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit des Kunden bezieht. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist bei der Veranlagung von Steuern bekanntlich massgeblich. Aber weswegen es bei einer Dienstleistung massgeblich sein soll, ist mir nicht klar. Unsachlich ist auch, weshalb das allein nach dem gebotenen Zeitaufwand gehen soll. Ein Notar ist kein Taxifahrer. Bei einem Taxifahrer verstehe ich ja noch, dass man nach Zeit abrechnet. Bei einem Notar ist das insgesamt nicht das alleinige Kriterium, das massgebend sein kann. Dann zu Absatz 2 dieses Artikels 52: Dazu sieht das Konzept der Mehrheit der Kommission vor, dass das Gesetz die Grundsätze der Bemessung der Notariatsgebühren festlegt und danach dem Regierungsrat eine Delegation zum Erlass der Verordnung über die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit des Notars gibt. Das ist eine klassische, eine stufengerechte Kompetenzdelegation. Es ist nicht an uns als Legislative, hier alle diese Details zu regeln. Der Antrag Brönnimann zu diesem Punkt geht viel zu weit, wenn er sogar noch die «Einzelheiten der Gebühren für notarielle Tätigkeiten» und darüber hinaus auch noch für die Arbeiten der Hilfspersonen bestimmen will. Damit schafft man nicht ein liberales, sondern ein starres Korsett, das alles andere als liberal ist. Schliesslich noch zu den Anträgen zu Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a und b: Da geht es wiederum darum, dass die Mehrheit der Kommission der klaren Meinung ist, dass zugunsten einer Delegation der Kompetenz an den Regierungsrat gearbeitet werden sollte, und dass das eben auf Verordnungsstufe erlassen werden sollte und nicht auf unserer Stufe. Die Anträge, die eingebracht wurden, Brönnimann und Ammann, hätte man, bei Gott, in der Kommission rechtzeitig des Langen und Breiten besprechen können. Aber hier werden neue Tarifsysteme eingeführt, bei denen selbst ich, der mit einer solchen Materie täglich zu tun hat, nicht auf Anhieb klären kann, welche Folgen das hat. Ich kann Ihnen also heute nicht sagen, wenn ich das lese, welche Auswirkung das auf das Einkommen des Notars oder auf den Umsatz des Notars hat. Ich kann Ihnen auch nicht sagen, was das für die Kunden zur Folge hat. Dass man das jetzt, nachdem die erste Lesung heute einen Tag in Anspruch nimmt, noch einmal in die Kommission zurückbringen muss, das finde ich einfach den falschen Weg. Man hätte das früher einbringen können. Heute ist dafür der Zug abgefahren, und deshalb müssen wir uns in der Kommission hoffentlich nicht noch einmal damit beschäftigen.

Beat Böziger, Niederbipp (SVP). Ich kann es eigentlich kurz und bündig machen. Ich kann mich dem Votum von Christoph Zimmerli anschliessen. Er hat eigentlich alles gesagt. Die SVP weist die Rückweisungen zurück. Die Artikel wurden in der Kommission alle intensiv beraten und ausgemehrt. Diese Anträge lehnen wir ab sowie auch die Rückweisung.

Präsident. Als Einzelsprecher, Markus Wenger.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Die Anzahl Anträge, die wir zu Artikel 52 haben, zeigt doch, dass es hier wahrscheinlich langsam an das Eingemachte geht. Die Rückweisung in die Kommission ist eine Möglichkeit, wie wir gehört haben. Die Tatsache, dass die Kommission darüber schon gesprochen hat, und vielleicht eben 8 Stunden darüber gesprochen hat, das kann ja in der ersten Lesung nicht allein ein Argument sein, dass man nicht noch einmal darüber spricht. Ich bin aber nicht der Meinung, dass man es in der Kommission als Gesetzesartikel behandeln solle. Denn ich vertrete ebenfalls die Meinung, dass diese Inhalte, die wir hier diskutieren, in die Verordnung gehören. Deshalb, Frau Regierungsrätin Evi Allemann, bin ich sehr dankbar, wenn man die Gedanken um diese Tarife und eben die Sensibilität dieses Themas nachher in der regierungsrätlichen Verfügung entsprechend mitberücksichtigt. Denn ich denke tatsächlich, wenn es gelingt, mit den Tarifen, die man hier zugrunde legt, nachher eine gute Lösung zu finden, beruhigt sich auch dieses ganze Thema um die Notariatsgebühren und diese Fragen längerfristig. Wenn es nicht gelingt, hier eine gute Lösung zu finden, wird es in der nächsten Legislatur wieder ein Thema sein. Deshalb werde auch ich diese Anträge hier und eine Rückweisung als Gesetzesartikel ablehnen, bin aber trotzdem froh, auch nach acht Stunden, wenn man sich in der Kommission noch einmal intensiv mit diesem Thema auseinandersetzt, auch nachher im Zusammenhang mit der entsprechenden Vernehmlassung.

Präsident. Das Wort hat der Antragsteller, Thomas Brönnimann.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich nehme diesen Vorwurf teilweise sogar entgegen, ich sei hier im Detailbereich und das gehöre in die Verordnung. Aber wir machen hier nicht nur Gesetzesberatung, wir machen ja bekanntlich auch Politik. Es ist für mich doch ein wenig ungewöhnlich, dass der Kommissionssprecher hier nicht bereit ist, dies nach diesen Diskussionen in die Kommission zurück zu nehmen. Was mein Anliegen ist, hat Markus Wenger jetzt eigentlich mit eigenen Worten gut

zusammengefasst. Deshalb bin ich bereit, meinen Antrag zugunsten des Antrags Ammann zurück-zuziehen, falls man den Ordnungsantrag nicht überweist, es zurück in die Kommission zu nehmen. Kollega Zimmerli muss ich jetzt aber sagen: Für jemanden, der sich offenbar täglich mit dieser Materie beschäftigt, hat diese Argumentation jetzt aber gehinkt. Also dieser Taxifahrer-Vergleich, ja du meine Güte! Ich könnte jetzt einen Coiffeur-Vergleich machen. Dort ist man sich absolut gewohnt, dass für verschiedene Dienstleistungen pro Stunde verschiedene Tarife bezahlt werden. Hier jetzt einfach gewissermassen zu sagen, das gehe a priori nicht mit diesen Stufentarifen, obwohl wir ja heute auch ein System haben von tief, mittel, hoch, das ist einfach gerade ein wenig gar einfach. Mein Anspruch an eine Gesetzgebung ist eben auch, dass man, wenn man denn schon alles in die Verordnung auslagert, dann nicht einfach schreibt, «zwischen 250 und 400». Das geht nicht. Und das von der Bedürftigkeit, das angeblich so klar sein soll, ja stellen Sie sich einmal vor – eben, wir haben gerade über die Kaminfeuertarife gesprochen, ich könnte jetzt noch über die Kehrrechtgebühren sprechen –, wir würden dort irgendwie separate Tarife nach Leistungsfähigkeit machen, nach steuerlicher Leistungsfähigkeit! Das ist absurd. Wir sind hier im Gebührenbereich, trotz allem, und der Gebührenbereich hat mit Aufwand zu tun. Das Kostendeckungsprinzip wurde primär erfunden und von der Verfassung festgelegt, damit niemand benachteiligt werden kann, damit man ihm nicht Monopolgebühren abzapfen kann, gegen die er sich gar nicht wehren kann. Das Äquivalenzprinzip wurde erfunden, damit der 75-Liter-Sack mehr kostet als der 30-Liter-Sack. Das Gesetzmässigkeitsprinzip und das Willkürverbot hat man in die Verfassung geschrieben, damit man sich im Extremfall auch noch politisch einbringen und sich auch noch wehren kann. Aber irgendwie, dieser Taxi-Vergleich, ich bitte Sie! Es hat ja gewisse humoristische Komponenten, aber das kann ich als Kritik nicht ernst nehmen.

Präsident. Ich gebe Regierungsrätin Evi Allemann das Wort.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Ich will es nicht noch komplizierter machen, und deshalb beginne ich jetzt vielleicht auch mit dem Einfacheren, mit Absatz 1. Da möchte die Minderheit, dass man auch das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, das eher ein programmatisches Kriterium ist, so drin lässt, wie wir es heute im geltenden Recht haben. Der Regierungsrat findet auch, dass es wichtig ist, dass es nicht nur ein sozialpolitisches Zeichen ist, so wie es hier, in Absatz 1, wäre, mit diesem programmatischen Kriterium, sondern dass man wirklich etwas tut, das der bedürftigen Klientschaft, der gemeinnützigen Klientschaft hilft. Deshalb haben wir eben die Möglichkeit der Unterschreitung der Minimalgebühr aufgenommen. Da gibt es eine gesetzliche Grundlage, und die Konkretisierung erfolgt nachher auf Verordnungsstufe. Die Kommission kennt diese Konkretisierung bereits. Wir haben auch im Vortrag Ausführungen dazu gemacht. Wir haben in der Diskussion mit der Kommission diese Bedürftigkeit definiert. Wir haben gesagt, dass es Leute sind, die Sozialhilfe oder EL beziehen. Das sind klare Kriterien. Da kann man sich sicher auf Verordnungsstufe – die Verordnung ist noch nicht beschlossen – noch einmal einbringen. Ich habe es schon heute Morgen gesagt: Wir werden zu diesen Verordnungen ordentliche Vernehmlassungsverfahren durchführen und diese Anliegen sicher ernstnehmen. Das zu Absatz 1.

Bei Absatz 2 ist es ein wenig komplizierter. Eigentlich haben wir ja verschiedene Konzepte. Es gibt das Konzept des geltenden Rechts, das einfach mit Rahmentarifen arbeitet, mit dem normalen Rahmentarif und mit dem gestaffelten Rahmentarif. Es gibt das Konzept, das hier auf der Fahne als Antrag «Regierungsrat I» steht – das gibt es so zum Abstimmen nicht, aber es ist auf der Fahne ersichtlich –, nur noch eine Gebühr nach Zeitaufwand. Das ist der ursprüngliche Vorschlag der Regierung. Dann gibt es den Kompromiss, das dritte Konzept, und das ist eine Kombination zwischen Gebühr nach Zeitaufwand und dem gestaffelten Rahmentarif. Der normale Rahmentarif wird abgeschafft. Sprich, es ist ein neues Gebührenmodell, das noch nichts darüber aussagt, wie hoch denn diese Gebühren sind, wie gross denn diese Bandbreite ist. Das ist der Grundsatz.

Was die glp jetzt mit ihrem Antrag von Grossrat Brönnimann will, ist ein wenig ein Flickwerk. Denn er greift sich Absatz 2 aus diesem Artikel 52 heraus und versucht eigentlich, noch eine ganz andere Idee des Gebührenmodells einzubringen, eigentlich eine neue Idee, die zu diskutieren zum jetzigen Zeitpunkt, nur an Absatz 2 aufgehängt, nicht wirklich sinnvoll ist. Ein Teil des Anliegens, der Geist des Anliegens, die Gebühren in der Tendenz zu senken, kann man tatsächlich aufnehmen, indem man nachher in der Verordnung diesen Geist aufnimmt. Da werden Sie die Gelegenheit haben. Da werden wir jetzt sicher auch die zweite Lesung nutzen, auch noch einmal mit der Kommission, aber auch im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren. Das heisst aber noch lange nicht, dass wir das Tarifsysteem antasten, das die Kommission jetzt in langen Diskussionen beschlossen hat. Es wird nach wie vor ... Das ist eben das unklare an Ihrem Antrag. Bezieht sich dieser nur auf die Gebühr

nach Zeittarif, wo man ja eigentlich mehr Wettbewerb machen oder zulassen oder generieren will? – Mit diesem Antrag, wenn man jetzt nur auf diese Gebühr nach Zeittarif fokussieren würde, würde der Effekt dieses vermehrten Wettbewerbs gerade wieder dahinfallen, weil Sie eben nicht eine Bandbreite, sondern ein 5-Stufen-Modell einführen würden.

Der gestaffelte Rahmentarif bestünde dann immer noch. Absatz 4 wollen Sie ja mit Ihrem Antrag nicht antasten. Es gäbe also immer noch einen gestaffelten Rahmentarif. Insofern wäre es einfach eine andere Art des heutigen Rahmentarifs, die statt einfach und gestaffelt jetzt gestaffelt und 5-stufig wäre. Mehr Wettbewerb ist das sicher nicht. Ich glaube, wenn wir es so interpretieren würden, wortlautgemäss, kämen wir hier in einen etwas chaotischen Zustand, beziehungsweise da würde man die klaren Konzepte, die wir heute haben, über die wir befinden können, verlassen. Hingegen kann man auf Verordnungsstufe die Diskussion darüber, wie diese Bandbreite sein soll, durchaus führen sowie die Diskussion darüber, wie diese Tarife im gestaffelten Rahmentarif genau sein sollen – die sind ja je nach Geschäftsart heute unterschiedlich –, aber nicht die Modelldiskussion. Da würde ich Ihnen sehr beliebt machen – darüber hat die Kommission lange gesprochen, die Köpfe intensiv zusammengesteckt und hat sich nachher auf die zwei Gebührenarten Zeitaufwand und gestaffelten Rahmentarif geeinigt –, innerhalb dieses Gebührenmodells zu bleiben und die übrigen Diskussionen auf Verordnungsstufe zu führen. Dazu braucht es jetzt weder einen Rückweisungsantrag, noch irgendeine Justierung auf Gesetzesstufe. Diesbezüglich ist nämlich das Gesetz, so wie es die Kommission und die Regierung vorschlagen, klar.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung, zuerst einmal zu Artikel 52 Absatz 1. Dazu gibt es den Antrag JuKo-Mehrheit / Regierungsrat gegen den Antrag JuKo-Minderheit. Wer den Antrag JuKo-Mehrheit / Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag JuKo-Minderheit annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 1; Antrag JuKo-Mehrheit [Freudiger, Langenthal] / Regierung *gegen* Antrag JuKo-Minderheit [Ammann, Bern])

Vote (Art. 52, al. 1 ; proposition majorité CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif *contre* proposition minorité CJus [Ammann, Berne])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat /

Adoption proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Ja / Oui 84

Nein / Non 54

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie haben den Antrag der JuKo-Mehrheit angenommen, mit 84 Ja- gegen 54 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen. Da braucht es kein Ausmehren, weil der Antrag JuKo-Minderheit geltendes Recht gewesen wäre.

Dann kommen wir als Nächstes zum Rückweisungsantrag. Wer Artikel 52 Absatz 2, sage ich jetzt einmal ganz grob, zurück in die Kommission nehmen will, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 2; Antrag Alberucci [Ostermundigen, glp] – Rückweisung an Kommission)

Vote (Art. 52, al. 2 ; proposition Alberucci [Ostermundigen, pvl] – renvoi à la commission)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Ablehnung / Rejet

Ja / Oui 22

Nein / Non 116

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. (*Unruhe / Agitation dans la salle*) Ich habe eben aufgrund der Voten angenommen, man müsse das nicht genauer formulieren. Sie haben es abgelehnt, dies zurück in die Kommission zu nehmen, mit 116 Nein- gegen 22 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen. In diesem Fall sind jetzt auch die Anträge Brönnimann, dort wo sie gegen die Anträge Ammann ausgemehrt würden, zurückgezogen.

Dann kommen wir jetzt zuerst zu Artikel 52 Absatz 2. Da gibt es noch einen Antrag Brönnimann. Es gibt einen Antrag JuKo und Regierungsrat und eben einen Antrag Brönnimann. Wer den Antrag JuKo und Regierungsrat annimmt ... (*Zwischenrufe aus dem Saal. / Exclamations dans la salle.*) – Zieht er diesen auch zurück? Ach so, okay, gut. In dem Fall: Ist dieser Artikel 52 Absatz 2 noch bestritten? – Nicht bestritten, so genehmigt. (*Zwischenrufe aus dem Saal. / Exclamations dans la salle.*) Nein, sie hat dort nicht ..., nur die 2 nicht.

Jetzt kommt Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a. Hier gibt es nur noch den Antrag Ammann. Wer den Antrag JuKo und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Ammann annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 2 Bst. a [neu]; Antrag JuKo [Freudiger, Langenthal] / Regierungsrat *gegen* Antrag Ammann, Bern [AL])

Vote (Art. 52, al. 2, lit. a [nouveau] ; proposition CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif *contre* proposition Ammann, Berne [LG])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat /

Adoption proposition CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Ja / Oui 111

Nein / Non 22

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie haben den Antrag JuKo und Regierungsrat angenommen, mit 111 Ja- gegen 22 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Auch bei Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b sind es jetzt nur noch diese beiden. Wer den Antrag JuKo und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Ammann annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 2 Bst. b [neu]; Antrag JuKo [Freudiger, Langenthal] / Regierungsrat *gegen* Antrag Ammann [Bern, AL])

Vote (Art. 52, al. 2, lit. b [nouveau] ; proposition CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif *contre* proposition Ammann, Berne [LG])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat /

Adoption proposition CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Ja / Oui 112

Nein / Non 23

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie haben den Antrag JuKo und Regierung angenommen, mit 112 Ja- gegen 23 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Damit wäre auch Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c (neu) hinfällig. Es ist klar, denn dieser wäre neu. Da müssen wir eh gar nichts machen. Wir müssen auch nicht darüber abstimmen.

Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rates

Hommages à des membres du Grand Conseil démissionnaires

Präsident. Bevor wir zu Artikel 52 Absatz 3 kommen, muss ich wegen Zeitproblemen noch einmal unterbrechen. Es tut mir leid, es ist nicht die Art, wie ich es gerne mache. Ich mache jetzt kurz die restlichen Verabschiedungen. Danach fahren wir fort. Es ist wegen Zügen, die abfahren, und dergleichen. Wir haben heute Morgen unseren Kollegen Guggisberg verabschiedet.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP)

Wir kommen zu einer nächsten Kollegin, die ich verabschieden muss. Sie wollte sich eigentlich ganz still zwischen zwei Sessionen aus dem Rat schleichen, was ihre Fraktion dann zum Glück verhindert hat. Auch Anita Luginbühl hat diesen Rat nämlich geprägt, sei es mit ihren zahlreichen, häufig überparteilichen Vorstössen oder natürlich auch als Präsidentin ihrer Fraktion. Und das, obschon es nicht immer ganz einfach ist, eine Fraktion wie die ihre, die nicht ganz klar dem linken oder dem rechten Pol zugeordnet werden kann, zu leiten. Aber sie wäre natürlich nie so weit gegangen wie ich, der unsere Fraktion ab und zu als Sauhaufen bezeichnet, wenn man aus dem Abstimmungsergebnis keine klare Meinung herauslesen kann. Dazu ist sie viel zu anständig. Man musste schon genau hinschauen, wenn man mitkriegen wollte, wenn Anita Luginbühl etwas echauffiert war.

Nach einer kommunalen Politkarriere kam Anita Luginbühl im Juni 2010 in diesen Rat und machte sich als KMU-Mitinhaberin schnell einen Namen als Brückenbauerin von Wirtschafts- und Umweltinteressen, ohne dabei die soziale Verantwortung ausser Acht zu lassen. Bereits im Jahr 2011 reichte sie mit anderen zum Beispiel eine Motion für einen «Fonds zur Förderung erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz [...]» (M 138-2011) ein, also noch bevor das en vogue war. Wenn man die Liste ihrer Vorstösse anschaut, dann kann man fast kein Schwergewicht ausmachen, so breit sind die Themen, welche Anita Luginbühl beschäftigten. Vom Oberländer Verkehrsproblem zum Campus Biel/Bienne, vom Luchsbestand bis zum Darmkrebsfrüherkennungsprogramm, von den Thuner Seespielen bis zur Direktionsreform in der Regierung. Nur der Bau und die Raumplanung kommen überdurchschnittlich häufig vor, und als Unternehmerin lagen ihr natürlich Geschäfte am Herzen, bei denen es um Wirtschaft und insbesondere um KMU ging.

Als dann ihre Partei nach den Wahlen 2014 plötzlich ohne Fraktionspräsidium dastand, hat sie, ganz Unternehmerin, diesen Job übernommen und die Fraktion seither geführt, ohne dabei ihre eigene politische Agenda zu vernachlässigen. Sie war immer eine verlässliche Partnerin, wie die anderen Fraktionsleitungen anerkennen. Ihr politisches Moto war: «Im Heute mit dem Wissen von gestern das Morgen gestalten». Jetzt wird Anita Luginbühl per 31. Januar 2020 zurücktreten. Sie schreibt in ihrem Demissionsschreiben unter anderen: «Die Arbeit in der Fraktion, der Austausch mit anderen Mitgliedern aus den Parteien, das Ausfeilen von politischen Vorstössen und die Bildung von Mehrheiten, aber auch das Verlieren von Abstimmungen, alles hat zur Arbeit gehört [...]», «[Und] ich wünsche euch auch den Mut, Neuem Raum und Platz zu bieten und innovativ zu bleiben und verabschiede mit folgenden Worten: Tschüss zäme, heits guet und merci für alles!». Liebe Anita Luginbühl, es ist an uns, Merci zu sagen für Ihre stetigen Bemühungen, Lösungen zu finden, die nicht nach faulem Kompromiss stanken. Wir danken für alles, was Sie für den Kanton Bern gemacht haben, und wünschen privat und beruflich von Herzen für die Zukunft alles Gute. *(Die Anwesenden erheben sich zu anhaltendem Applaus. / L'assemblée se lève pour une longue ovation.)*

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP)

Wenn Sie jetzt auf die Zuschauertribüne schauen, das haben Sie ja wahrscheinlich schon, denn da wurde schon x-mal gewinkt, dann sehen Sie dort versammelte Altgrossratsprominenz, unter anderem aus der SVP. Die sind natürlich aus einem ganz bestimmten Grund hier. Ich komme zur Verabschiedung eines Kollegen, der diesen Grossen Rat in manchem Bereich bereichert und geprägt hat. Mein Vorgänger, Altgrossratspräsident Jürg Iseli, hat sich nämlich entschlossen, seine langjährige politische Karriere auf Ende Jahr zu beenden. Eine Karriere, die ihn vom Gemeinderat von Zwieselberg über den Gemeindepräsidenten dieser Gemeinde bis an die Spitze dieses Grossen Rates führte, ein Amt, welches ihn mit Stolz erfüllte. Im Juni 2006 hat er hier begonnen, und bereits in der ersten Legislatur konnte man sehen, in welche Richtung sein politisches Wirken hier geht. Er wurde nämlich als Erstes Mitglied der Kommission zur Teilrevision des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG). Auch in anderen Ad-hoc-Kommissionen, in denen er mitmachte, ging es um Finanzen. Es erstaunt deshalb nicht, dass er in seiner zweiten Legislatur Mitglied der FiKo wurde und bereits nach zwei Jahren das Präsidium dieser Kommission übernahm. Dieses Amt hatte er bis Ende Januar 2017 inne, und in der Junisession 2017 wurde er dann zum 2. Vizepräsidenten und durfte zwischen Juni 2018 und Mai 2019 diesen Rat leiten. Er hat das mit einer bewundernswerten Ruhe gemacht. Wenn mein Puls manchmal schon wieder auf 180 war, sagte er: «Nur mit der Ruhe, das kommt schon gut.» Es gab nur wenige Themen, bei denen es dann gerade anders war. Zum Beispiel, wenn es ums Thema Klima ging, war es dann jeweils an mir, zu sagen: «Nur ruhig, Jürg Iseli, das kommt schon gut.» *(Heiterkeit / Hilarité)* Jürg Iseli ist nicht einer, der sich in den Vordergrund drängt oder durch spektakuläre Aktionen die Aufmerksamkeit der Medien auf sich ziehen will, sondern er ist ein seriöser Schaffer, der trotz Erfolgen immer am Boden blieb.

Es erstaunt deshalb auch nicht, dass die Liste der Ratsgremien, in die er Einsitz nahm, länger ist als die Liste seiner Vorstösse. Das ist auch nichts als logisch. Wer, wie er, darauf schaute, dass der Kanton nicht zu viel ausgibt, wollte auch nicht die Verwaltung mit unnötigen Dingen «beüben». Wenn er ein Problem erkannte, setzte er sich nicht selten statt für einen Vorstoss an die Tastatur lieber ans Telefon und suchte mit seinem grossen Beziehungsnetz direkt nach einer Lösung. Er schreibt in seinem Demissionsschreiben: «Ich bedanke mich bei meiner Fraktion, bei den Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rates und bei der Verwaltung für die Unterstützung meiner Arbeit in den letzten vierzehn Jahren. Ich wünsche dem Kanton Bern für die Zukunft alles Gute und hoffe auf eine lösungsorientierte Politik, die stets das Wohl der Bevölkerung im Fokus hat.»

Lieber Jürg Iseli, Sie haben mich als Lehrling in dieses Präsidium reingenommen und haben mir viele Möglichkeiten gegeben, in diese grosse Verantwortung hineinzuwachsen. Dafür möchte ich Ihnen ganz persönlich herzlich danken. Im Namen des Kantons möchte ich Ihnen für die unzähligen Stunden danken, die Sie für ihn aufgewendet haben, und für die fast immer unideologische Art, hier zu politisieren. Für all jene, die wie ich jetzt dann ein Problem haben werden, zu wirklich guten «Mutschli» und Alpkäse zu kommen, finden wir sicher auch eine Lösung, und wenn ich dafür selber Kurier spielen muss. (*Heiterkeit / Hilarité*) Und übrigens: Vielleicht ist ja «der Iseli» auch nicht für immer weg aus diesem Saal. Ich habe gerade vor ein paar Tagen gelesen, dass der Zwillingbruder von Jürg Iseli in den Gemeinderat von Zwieselberg gewählt wurde. Er steht damit am Anfang der Politkarriere, an der Jürg Iseli vor vierzehn oder zwanzig Jahren stand. Lieber Jürg Iseli, danke für alles, und Ihnen und Ihrer Familie sowohl beruflich wie privat alles Gute in der Zukunft! (*Die Anwesenden erheben sich zu anhaltendem Applaus. / L'assemblée se lève pour une longue ovation.*)

Art. 52 Abs. 3 / Art. 52, al. 3

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat

Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare ihren Beruf insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung, ihrer Verantwortung und ihres unternehmerischen Risikos unabhängig ausüben können.

Proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Les émoluments doivent être calculés de manière à permettre aux notaires d'exercer leur profession de manière indépendante et à tenir compte en particulier de leur formation, de leur responsabilité et du risque entrepreneurial qu'ils encourent.

Antrag Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Der Minimaltarif oder der Minimalstundenansatz darf in begründeten Fällen zugunsten des Kunden unterschritten werden. Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare in der Lage sind, die allgemeinen Unkosten zu finanzieren, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen und ein Einkommen zu erzielen, das ihrer Ausbildung und Verantwortung entspricht.

Proposition Brönnimann (Mittelhäusern, pvl)

Le tarif minimal ou le taux horaire minimal peut être ignoré en faveur du client ou de la cliente dans des cas motivés. Les émoluments doivent être calculés de manière à permettre aux notaires de couvrir leurs frais généraux, de constituer une prévoyance vieillesse appropriée et d'obtenir un revenu qui correspond à leur formation et aux responsabilités qui sont les leurs.

Präsident. Nach diesem kleinen Intermezzo kommen wir zurück zur Gesetzesberatung. Wir kommen zu Artikel 52 Absatz 3. Auch dazu haben wir einen Antrag Brönnimann. Ich gebe Grossrat Brönnimann das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ja, liebe Kolleginnen und Kollegen, so schnell geht das. Schon ist die Verabschiedung zweier wirklicher Schwergewichte und guter Kollegen vorüber, und schon sind wir wieder in den Niederungen des Gesetzesalltags angelangt, bei Artikel 53 Absatz 3. Ich habe es bereits vorhin gesagt und wiederhole es noch einmal: Es sah vielleicht etwas komisch aus. Die Glp-Anträge waren fast ein wenig eine Zwei-Fronten-Argumentation. Unser primäres Ziel war ja die Liberalisierung. Da haben wir schon bald einmal gemerkt: Wir sind nicht mehrheitsfähig. Deshalb haben wir dann einfach gesagt: Wenn nicht konsequent liberalisiert wird, dann

soll das wenigstens so geregelt werden, dass eines unserer Hauptziele, nämlich die Senkung dieser Gebühren, erreicht werden kann.

Jetzt, bei Artikel 52 Absatz 3, sind wir eigentlich bei dem Antrag, den ich als allerersten Antrag stellte, und dieser nimmt Bezug auf meine Motion (*M 138-2015*). Wenn Sie vielleicht ein wenig das Gefühl haben, ich sei langsam etwas frustriert ... Werner Moser hat mich vorhin gefragt: «Magst du noch?». Ja, ich mag noch gut. Denn ich bin eigentlich auch guter Dinge und gut gelaunt. Wenn ich nämlich meine ursprüngliche Motion lese, war Punkt 1, ein Notariatsgesetz (NG) vorzulegen. Das diskutieren wir hier animiert. Punkt 2.a war, die Rechtsgrundlagen für einen erleichterten elektronischen Geschäftsverkehr zu modernisieren. Die Regierung hat uns signalisiert, dass sie in den Startblöcken steht, sobald die Bundesgesetzgebung da parat ist. Punkt 2.c war: «Die Zulassung einer Notariats-AG und zeitgemässer Bürogemeinschaften soll ermöglicht werden.» Das ist im Gesetz drin. Das freut mich persönlich. Dann: «Die Organisationsautonomie der Notariate ist generell zu stärken.» Das haben wir erreicht. 2.e: «Der für notarielle Handlungen investierte Zeitaufwand ist bei der Gebührenfestlegung verstärkt zu berücksichtigen.» Mehr habe ich gar nie gefordert. Ich würde dem jetzigen Gesetz, wie es vorliegt, durchaus zugestehen, dass auch e erfüllt ist.

Der einzige Punkt, der nicht erfüllt ist, ist Punkt 2.b: «Die Minimalgebühren sind aufzuheben.» Da glaube ich, bin ich ein wenig in den Strudel des Gutachtens Buchli geraten, das sich primär mit der Motion Köpfli/Bhend (*M 113-2015*) beschäftigt hat. Sie haben explizit verlangt, dass da «jederzeit und ohne Begründung» die Minimalgebühr, dieser Minimaltarif unterschritten werden könne. Das habe ich nicht verlangt. Ich habe daraus gelernt und jetzt Artikel 52 Absatz 3 wie folgt formuliert: «Der Minimaltarif oder der Minimalstundenansatz darf in begründeten Fällen zugunsten des Kunden unterschritten werden.» Es wurde auch schon gesagt: Das Gutachten Buchli wurde ja erst letzten Donnerstag publiziert. Auch ich als Motionär hatte keine Einsicht. Das war den Kommissionsmitgliedern vorbehalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Ich konnte über das Wochenende ein wenig querlesen und sehen, dass sich auch Herr Buchli absolut in die Richtung äussert, dass man in begründeten Fällen, wenn es sachliche Gründe gibt, abweichen kann. Kommissionssprecher Freudiger hat es ja eigentlich auch gesagt. Die sind schon vorgesehen, für die Verordnungsstufe: gemeinnützig, bedürftig. Man müsste eben dann vielleicht noch überlegen: Will man schon auf Gesetzesstufe noch ein wenig ausführen, was das ist? Aber das sind solche Beispiele von begründeten Abweichungen gegen unten. Was ich hier fordere ist eigentlich relativ schlank. Jeder Liberalisierungsbefürworter – da hoffe ich dann auch auf den Support von Kollega Zimmerli, mit dem ich vorhin vielleicht ein wenig ein Wortschärmützel führte –, müsste ja jetzt eigentlich hier dafür sein.

Vielleicht auch noch gleich zuhänden des Kommissionsprechers: Es ist ja schon interessant; plötzlich sprechen wir alle nur noch von der sozialen Quersubventionierung. Dabei steht das, meiner Ansicht nach, in einem Gebührensystem quer in der Landschaft. In einem Gebührensystem gibt es grundsätzlich eigentlich keine Quersubventionierung, sondern Gebühren, die sich nach Aufwand und objektiv nachvollziehbaren Kriterien bemessen, die dem Äquivalenzprinzip gehorchen müssen. Es sollte nicht das Ziel sein, mit einem NG Sozialpolitik zu machen. (*Der Redner richtet sich an die Reihen der Ratslinke. / L'orateur s'adresse aux rangs de la gauche.*) Das ist vielleicht noch ein bisschen ein Wort an diese Seite. Ich habe doch absolut nichts dagegen, wenn Sozialhilfebezüger, die plötzlich eine Verschreibung machen müssen, irgendwie unterstützt werden. Aber wenn sie die Gebühren nicht bezahlen können, dann soll man das über die situationsbezogenen Leistungen via Sozialhilfegesetz regeln, aber nicht im NG.

Präsident. Das Wort hat der Sprecher der Kommission, Patrick Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Kommissionssprecher der JuKo. Es ist richtig, dass wir in dem Punkt die Motion Brönnimann (*M 113-2015*) nicht eins zu eins umgesetzt haben. Ich habe das einleitend auch erwähnt. Der Grund ist eben, dass wir der Auffassung waren, dass das so nicht geht. Die Klausel ist ja eigentlich – und ich bin da auch froh um die klaren Worte von Thomas Brönnimann – eine Neuverbalisierung der Motionsforderung, wo man sagte: Abschaffung Mindestgebühr. Jetzt sagt man: «in begründeten Fällen zugunsten des Kunden». Die Begründung ist in diesem Fall «zugunsten des Kunden». Das käme dann wahrscheinlich einer, ich sage einmal, letztlich parteiautonomem Abweichung nach unten, und zwar nach ganz unten, doch sehr nahe. Dann sind wir eben doch auch sehr nah an dem, was Motionär Bhend forderte. Das hat man untersucht. Da gab es ein Gutachten Buchli. Dieses ist übrigens nicht so geheim. Ich meine, es wird immerhin im Vortrag mehrfach zitiert. Man hat es dort wiedergegeben.

Im Gutachten Buchli wird eben festgehalten, dass eine parteiautonome Abweichung nach unten, quasi frei nach Ermessen – es reicht, wenn beide einverstanden sind – so nicht geht. Denn wir sind bei den Gebühren in einer öffentlich-rechtlichen Dimension. Das heisst, da kann man nicht einfach nach Parteiautonomie verhandeln. Dann braucht es eben auch einen gewissen Qualitätsschutz, weil wir eben im Rahmen der Gebühr sind. Deshalb gibt es auch diese Minderheitsgebühr. Das ist nicht einfach Einkommensgarant für die Notare, sondern es soll letztlich die Qualität der Urkunden im öffentlich-rechtlichen Bereich garantieren. Wenn man jetzt sagt, quasi nach Ermessen, möglichst alles unterschreiten, dann muss man auch ein wenig schauen: Für wen wird denn diese Unterschreitung kommen? – Und da haben wir, auch wieder in Übereinstimmung mit dem Gutachten Buchli, eben schon erhebliche Zweifel, ob das für den Mittelstand oder die einfachen Angestellten, die vielleicht einmal in ihrem Leben Grundstückerwerb haben, wenn überhaupt, dann dort tatsächlich eine Unterschreitung gibt. Wir haben eher das Gefühl, dass die Gebührenunterschreitung für Total- oder Generalunternehmen interessant sein könnte, die vielleicht eine grosse Parzelle haben, diese parzellieren oder Stockwerkeigentum begründen. Dort könnte es interessant sein. Denn diese kann man mit Folgegeschäften locken. Dann sind wir eben irgendwo in einem Bereich, der für öffentlich-rechtliche Aufgaben sehr heikel wird. Nicht wahr, wenn man sich hier, mit Folgegeschäften, fast ein wenig zu binden beginnt, umso mehr mit Blick auf Totalunternehmen (TU) und Generalunternehmen (GU), die ein wenig darauf tendieren, ihre Vorstellungen einer Urkunde relativ deutlich geltend zu machen, dann sind wir in einer Situation, in welcher derjenige, der sowieso schon marktmächtig ist, tendenziell zu gut wegkommt, und man mit Blick auf Folgegeschäfte mit Gebührenunterschreitungen lockt. Ich will nicht gerade von Black Friday sprechen, das wäre etwas polemisch. Aber ich bin der Meinung, man müsse hier ein wenig Abstand von der Überlegung nehmen, nur wenn es nach unten gehe, sei es quasi eine Liberalisierung.

Wir haben Beurkundungszwang, wir haben eine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung. Da funktionieren die üblichen Parameter der Liberalisierungsdiskussion eben nicht. Ich möchte einfach auch daran erinnern, dass das heutige System nicht so unflexibel ist, wie man immer tut. Man hat namentlich beim Staffeltarif Mindestgebühr, Normalgebühr und Maximalgebühr, und diese Mindestgebühr ist doch erheblich tiefer als die Mittelgebühr. Beispielsweise bei einem Verkaufswert von 750 000 Franken beträgt die Differenz mehr als 600 Franken. Man hat hier also eine echte Flexibilität. Ich erinnere gerne noch einmal an das, was die Justizdirektorin heute Morgen sagte: dass heute mehr Arbeiten als früher in der Gebührenpauschale integriert sind. Der Notar muss also mehr machen für das gleiche Entgelt. Auch hier wird es eine Senkung geben. Wenn man der Meinung ist, man wolle auch noch bei den Mehrfachgeschäften ansetzen, dann gibt es dazu noch einen Antrag. Aber da sprechen wir dann von punktuellen Unterschreitungen der Mindestgebühr, die man dann eben aus sachlichen Gründen rechtfertigen kann, so wie es im öffentlichen Recht vorgesehen ist. Dann sind wir nicht mehr in diesem rechtlich heiklen Spektrum einer quasi grundsätzlichen allgemeinen und parteiautonomen Unterschreitung. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Die JuKo hat ihn mit 3 Ja- zu 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Präsident. Für die Grünen, Antonio Bauen.

Antonio Bauen, Bern (Grüne). Ich mache es, im Gegensatz zum Kommissionssprecher, ganz kurz. Wir unterstützen den Antrag von Kollega Brönnimann. Wir haben das Gefühl, dass es diese Aussage wirklich wert ist, im Gesetz noch erfasst zu sein. Aber jetzt möchte ich hier gerade noch etwas zum Kommissionssprecher sagen. Patrick Freudiger, ich habe den Eindruck, Sie machen Ihre Arbeit grundsätzlich gut. Sie haben hier natürlich sehr viel Fachwissen. Es ist auch interessant, Ihnen zuzuhören. Aber ich möchte Sie doch bitten, bei Ihren Kommissionssprecher-Voten etwas beim Punkt zu bleiben und nicht zu ausschweifend zu werden. Ich habe es eher ein wenig als Fraktionsvotum empfunden denn als Votum des Kommissionssprechers.

Christoph Patrick Zimmerli, Bern (FDP). Zu Artikel 52 Absatz 3 hat die Mehrheit der Kommission einen austarierten Kompromiss gesucht und eine Formulierung gewählt, wonach die Gebühren, und jetzt geht es hier um die Ausgestaltung der Gebühren, nämlich so ausgestaltet sind, dass die Notare ihren Beruf insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung, ihrer langen Ausbildung, dann von ihrer Verantwortung und dem unternehmerischen Risiko unabhängig ausüben können. Das sind objektive Kriterien, objektive Faktoren, wie man diese Tarife bemessen kann. Der Vorschlag Brönnimann bedient sich erstaunlicherweise der antiquierten, bisherigen Formulierung im Gesetz. Genau das wollten wir, die Mehrheit dieser Kommission, ja nicht. Es ist unseres Erachtens nicht

Sache des Kunden, sicherzustellen, dass die allgemeinen Unkosten eines Notars gedeckt sind, und es ist auch nicht Sache des Kunden, sicherzustellen, dass eine Notarin oder ein Notar über eine angemessene Altersvorsorge verfügt. Das steht nämlich bisher so im Gesetz. In diesem Sinn verstehen wir unseren Vorschlag als Schritt in die richtige Richtung, im Sinn einer Liberalisierung, und wollen nicht die altbackene Formulierung, die bisher im Gesetz vorgesehen ist. Und jetzt kommt's: Diese Unterschreitungsmöglichkeit haben wir ja nachher ganz bewusst formuliert, etwa weiter hinten, nämlich bei Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe d, wo es ganz ausdrücklich Unterschreitungsmöglichkeiten gibt, noch weitergehend als das, was jetzt Herr Kollege Brönnimann verlangt.

Dann noch eine gesetzesredaktionelle Bemerkung: Es ist ein Potpourri, das hier geboten wird. Zuerst sprechen wir von Ausgestaltung von Gebühren, und nachher sprechen wir von Minimaltarif, das in derselben gleichen Bestimmung. Konsequenter wäre dann immerhin gewesen, wenn man gleichzeitig verlangt hätte, Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe d zu streichen. Dann wäre es wenigstens konsistent.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA, Manuela Kocher.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP). Vielen Dank an meine Vorredner. Genau Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe d ist für uns wichtig. Diesen möchten wir nicht gestrichen haben, nicht wahr. Und jetzt, mit diesem vorliegenden Vorschlag von Herrn Brönnimann, würden wir eine Unterschreitung der Minimalgebühr für alle Klienten ermöglichen. Unserer Meinung nach soll es nur für bedürftige Klienten möglich sein, und nicht für alle. Denn wir denken, es ist ... Jetzt gerade auch, wenn ich mir vorstelle, dass ich jetzt hingehen und einen Erbvertrag machen lassen muss, dann kann ich da wohl kaum den Preis gross drücken. Aber im Gegensatz zu mir, kann das ein grosses Immobilienbüro wohl dann schon machen. Wir von der SP-JUSO-PSA, wir wollen eine echte Entlastung von Personen, die nicht viel Vermögen haben, aber sicher nicht eine Entlastung für Personengruppen, die Erträge aus dem Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien haben. Wir lehnen den Antrag ab.

Präsident. Ich habe keine weiteren Personen mehr auf der Sprecherliste. Ich gebe das Wort Regierungsrätin Evi Allemann.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Dieser Antrag hat zwei Probleme. Ein formelles, das ist vielleicht etwas weniger schlimm. Das formelle Problem ist, dass er hier, in Absatz 3, einfach am falschen Ort ist. Meine Vorredner haben das auch schon erwähnt. Es ist letztlich ein programmatischer Artikel, wie diese Gebühr ausgestaltet sein soll. Wir haben ganz bewusst in Absatz 4 die mindeste Unterschreitungsmöglichkeit aufgenommen. Darüber kann man diskutieren. Dort werden Sie ja dann auch noch im Rahmen von Litera d darüber diskutieren. Das wichtigere Problem, welches dieser Antrag mit sich bringt, ist, dass er sagt, «in begründeten Fällen», sprich, die Parteien sollen einfach frei irgendeine Unterschreitung verabreden können. Da kommen wir durchaus in einen Konflikt mit der Verfassung. Das hat ein Gutachten von Martin Buchli – nicht zu verwechseln mit einem Herrn Bucheli, wie er hier jetzt immer wieder genannt wurde; es ist Martin Buchli, der dieses Gutachten verfasste – gezeigt. Er kam dort zum Schluss kam, dass man eben nicht einfach Gebühren festlegen kann, frei nach Parteiabrede. Denn es bleibt eine Parteiabrede und wäre nicht mit der aktuellen Praxis des Bundesgerichts vereinbar. Man kann unterschreiten, aber dann muss der Gesetzgeber definieren, welches die begründeten Fälle sind, und nicht irgendwie die Parteien, auch wenn sie es begründen. Das kann man auch auf Verordnungsstufe begründen. Das machen wir jetzt. Aber Sie können nicht den Klienten und den Notar oder die Notarin die Begründung erfinden lassen, in Anführungszeichen, und letztlich eine beliebige Unterschreitungsmöglichkeit schaffen. Wir haben uns entschieden, nachher auf Verordnungsstufe zu sagen, welches die Kriterien für diese Unterschreitungsmöglichkeit sind, wenn Sie diese noch öffnen wollen. Aber da hat die Kommission auch schon intensiv darüber gesprochen und wollte wirklich nur in Ausnahmefällen weitere Kriterien als Bedürftigkeit und Gemeinnützigkeit vorsehen. Das könnte man wahrscheinlich mit der Verfassung vereinbaren, oder ziemlich sicher ist das verfassungskonform, wenn der Gesetzgeber und nicht die Parteien sagen, in welchen Fällen man unterschreiten kann.

Es wurde auch vorhin schon, am Morgen, dieses Aargauer Modell, oder diese Aargauer Rechtslage, ins Feld geführt. Der Regierungsrat kennt selbstverständlich die aargauische Gesetzgebung und hat sich ja teilweise auch daran orientiert. Aber in dem Punkt hatten wir starke Zweifel, ob die Aargauer Lösung wirklich bundesrechtskonform ist, und haben dieses Verwaltungsgerichtsurteil, das es ja zur Aargauer Lösung, zu den Aargauer Vorschriften, gibt, genauer studiert. Dort ist auch klar, dass ihnen nicht wirklich zu 100 Prozent wohl ist. Auch im Aargau ist klar, dass man nicht einfach

frei irgendwas verabreden kann und dass die Vertragsfreiheit im Notariatsbereich eingeschränkt ist. Denn wir diskutieren hier immer noch über öffentlich-rechtliche Kausalabgaben und nicht über irgendein privatrechtlich verabredetes Honorar. Da muss man gewisse Parameter, gewisse Verfassungsbestimmungen sicher auch einhalten. Und: Es gibt eine Einschränkung der Vertragsfreiheit nach unten, auch faktisch, durch die Notwendigkeit, dass der Notar und die Notarin sämtliche Berufs- und Sorgfaltspflichten einzuhalten haben. Wir können also keinen Gebührentarif und keine beliebige Unterschreitungsmöglichkeit festschreiben, die sogar Anreize oder Drucksituationen schaffen würde, dass Berufs- und Sorgfaltspflichten reduziert werden. Da würde ich sehr warnen, eine allzu weitgehende Unterschreitungsmöglichkeit vorzusehen. Ich bitte Sie also, der Kommission und der Regierung zu folgen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung zu Artikel 52 Absatz 3. Wer den Antrag JuKo und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Brönnimann annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 3; Antrag JuKo [Freudiger, Langenthal] / Regierung *gegen* Antrag Brönnimann [Mittelhäusern, glp])

Vote (Art. 52, al. 3 ; proposition CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif *contre* proposition Brönnimann [Mittelhäusern, pvl])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat /

Adoption proposition CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Ja / Oui 110

Nein / Non 23

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie haben den Antrag JuKo und Regierungsrat angenommen, mit 110 Ja- gegen 23 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Jetzt habe ich eine Wortmeldung von Markus Wenger. (*Der Präsident wendet sich an Grossrat Wenger. / Le président se tourne vers le député Wenger.*) Sie haben wohl falsch gedrückt. – Gut. Es wurde eben schon vorhin während der Abstimmung angezeigt.

Gemeinsame Beratung von Art. 52 Abs. 4 Bst. a–e / Délibération groupée de l'art. 52, al. 4, lit. a–e

Art. 52 Abs. 4 / Art. 52, al. 4

Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

Proposition CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif règle par voie d'ordonnance

Art. 52 Abs. 4 Bst. a / Art. 52, al. 4, lit. a

Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat

einen gestaffelten Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert, wobei der Regierungsrat bei Geschäften über Grundpfandrechte sowie ausnahmsweise bei gesellschaftsrechtlichen Geschäften eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gemäss Buchstabe b vorsehen kann,

Proposition CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

un barème-cadre échelonné pour les émoluments à percevoir lors de la réception d'actes authentiques concernant des affaires ayant une valeur commerciale, le Conseil-exécutif pouvant toutefois prévoir un émolument perçu en fonction du temps requis conformément à la lettre b pour les affaires portant sur les gages immobiliers et, à titre exceptionnel, pour les affaires relevant du droit des sociétés ;

Antrag Bachmann, Nidau (SP-JUSO-PSA) / Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Aufheben

Proposition Bachmann, Nidau (PS-JS-PSA) / Vanoni (Zollikofen, Les Verts)
Abrogation

Art. 52 Abs. 4 Bst. b / Art. 52, al. 4, lit. b

Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat
die Bandbreite des Stundenansatzes für eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gekoppelt mit einer Minimalgebühr,

Proposition CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif
la fourchette du tarif horaire appliqué pour l'émolument perçu en fonction du temps requis, associée à un émolument minimal ;

Art. 52 Abs. 4 Bst. c (neu) / Art. 52, al. 4, lit. c (nouveau)

Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat
die Voraussetzungen, unter denen eine Notarin oder ein Notar bei einer bedürftigen oder gemeinnützigen Klientschaft die Bandbreite des Stundenansatzes bei einer Gebühr nach Zeitaufwand oder die Minimalgebühr bei Rahmentarifen unterschreiten darf,

Proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif
les conditions auxquelles un ou une notaire peut réduire, lorsque des clients sont dans le besoin ou ont un statut d'utilité publique, l'émolument perçu en fonction du temps requis prévu par la fourchette du tarif horaire ou l'émolument minimal prévu par le barème-cadre ;

Art. 52 Abs. 4 Bst. d (neu) / Art. 52, al. 4, lit. d (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat
weitere Unterschreitungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen.

Proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif
d'autres possibilités de déroger au tarif minimal dans des cas exceptionnels

Antrag JuKo-Minderheit (Ammann, Bern)
die Möglichkeit der Unterschreitung der Bandbreite des Stundenansatzes bei einer Gebühr nach Zeitaufwand oder Minimalgebühr bei Rahmentarifen, sofern mehrfach öffentliche Urkunden für ähnliche Geschäfte zeitnah errichtet werden,

Proposition minorité CJus (Ammann, Berne)
la possibilité de réduire l'émolument perçu en fonction du temps requis prévu par la fourchette du tarif horaire ou l'émolument minimal prévu par le barème-cadre, si des actes authentiques sont dressés plusieurs fois, à des dates rapprochées, pour des affaires semblables ;

Art. 52 Abs. 4 Bst. e (neu) / Art. 52, al. 4, lit. e (nouveau)

Antrag JuKo-Minderheit (Ammann, Bern)
weitere Unterschreitungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen.

Proposition minorité CJus (Ammann, Berne)
d'autres possibilités de déroger au tarif minimal dans des cas exceptionnels.

Präsident. Wir kommen zu Artikel 52 Absatz 4. Hier nehmen wir jetzt wieder alles zusammen: Absatz 4 Buchstaben a, b, c, d, all diese Anträge. Ist der erste Satz von Absatz 4 bestritten? – Der ist schon einmal unbestritten. Diesen würden wir so genehmigen. Jetzt, zu Absatz 4 Buchstabe a: Dazu liegen ein Antrag der SP-JUSO-PSA und Vanoni/Grüne vor. Ich gebe dem Antragsteller, Christian Bachmann, das Wort.

Christian Bachmann, Nidau (SP). Ich war seinerzeit Mitmotionär von Patric Bhend und Herrn Köpfli, als wir diese Eingabe machten, bei der uns vor allem die Immobilienverschreibungsgebühren störten. In diesem Abschnitt wird festgehalten, dass die Gebühren für die Errichtung von öffentlichen Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert nach gestaffeltem Rahmentarif und nicht nach Zeitaufwand berechnet werden. Der Regierungsrat hat den Antrag gestellt, dass beim ursprünglichen Gesetz Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe a aufgehoben werden soll. Jetzt, nach der Kommission, ist ergänzt worden, dass gewisse Teile herausgebrochen werden können und eigentlich nur noch die Geschäfte mit Geldwert unter den Rahmentarif fallen.

Worum geht es? – Viele in diesem Saal haben wohl schon einmal oder mehrmals eine Moblie gekauft oder verkauft. Der Notar hat sich in das Geschäft eingearbeitet, hat eine Urkunde vorbereitet; diese hat er zum Grossteil aus dem Computer genommen, er hat diese Urkunde abgefasst – das ist heute auch digital einfach möglich –, er stellt die Eigentumsänderung den öffentlichen Registern zu – das soll dann mit der digitalen Verwaltung auch vereinfacht werden –, und dafür bekommt der Notar heute ein Honorar, welches von der Höhe des Objektpreises abhängt. Ich bin im Vorstand des Vereins Casafair, demjenigen Hauseigentümerverschein, der sich neben den ökologischen Aspekten auch *fair verkaufen und kaufen* auf die Fahnen schrieb. Wenn jetzt eine Moblie verkauft wird, der Käufer eine Rechnung von mehreren 1000 Franken für diese Verschreibung erhält, so wird das Gefühl von Fairness strapaziert. Es führt zu einer ungerechtfertigten Verteuerung dieser Immobilie. In meiner Nachbarschaft, in Nidau, werden zurzeit 4 Wohnblöcke mit 59 Wohnungen erstellt. Diese Wohnungen kosten zwischen 650 000 Franken und 1,4 Mio. Franken. Die Verschreibungen dieser Wohnungen werden mehr als 100 000 Franken an Verschreibungskosten kosten oder einbringen, je nachdem: erhalten oder eben bezahlen. Die mehreren, einige 1000 Franken pro Wohnung hängen, wie gesagt, davon ab, wie teuer diese Wohnung ist. Es wird zwar auch einen Rabatt geben, weil es ein Mehrfachobjekt ist. Aber der Notar wird im Vertrag ein paar Zeilen ändern und nachher denselben rauslassen, den er davor schon 59-mal oder 58-mal rausliess.

Patrick Freudiger hat die Studie der Hochschule Luzern (HSLU) (*«Gebührenvergleich für notarielle Dienstleistungen in Kantonen mit freiem Notariat»*) erwähnt. Sie wurde 2011 herausgegeben, und sie hat Gebühren für notarielle Dienstleistungen in den Kantonen verglichen. Da mischt der Kanton Bern ganz weit vorne mit. Er ist nämlich der fünftteuerste, über alle Immobilien hinweg. Wenn man es dann etwas genauer anschaut, ich lese es kurz vor: «Im Vergleich zur jeweils tiefsten Gebühr anderer Kantone für den gleichen Transaktionswert liegt der Kanton BE zwischen 140,5 und 148 % (bei Transaktionswerten von CHF 200 000 Franken [...] darüber.» Also, der Kanton Bern ist ein sehr teurer Kanton bei Verschreibungen, vor allem, was ich jetzt erwähnt habe, die 148 Prozent, bei Tiefstverschreibungen. Es wird ja immer gesagt, es gebe einen Ausgleich mit den Hochverschreibungen und mit den Tiefverschreibungen, die gleichen Aufwand oder sogar noch mehr Aufwand haben. Ich lese noch weiter: «Im Bereich der tiefen und sehr hohen Transaktionswerte ist der Kanton BE folglich im Vergleich eher teuer.» Damit wird relativ sanft ausgedrückt, dass die Verschreibungen nach Aufwand geschehen, so wird angebracht, dass die Verschreibungen nach Aufwand geschehen, das ist eben in dem ... Mit der Aufhebung dieses Artikels würde es nach Aufwand geschehen. Oh, jetzt blinkt es schon. Als Gegenargument wird immer angeführt, dass man eben drauflegt, wenn man teure Verschreibungen hat, wie beim bäuerlichen Bodenrecht. Ein Argument: 240 000 Franken wurden verschrieben. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen. / Le président demande l'orateur de conclure.*) Dort hat der Notar 4100 Franken eingenommen, und das war ein kleines Bauerngut, und dieser Notar muss auch nicht mit Wasser und Brot weiterleben, wenn er dafür so viel einnimmt. (*Der Präsident schaltet dem Redner infolge überschrittener Redezeit das Mikrofon aus. / Le temps de parole de l'orateur étant écoulé, le président coupe le micro.*)

Präsident. Es tut mir leid, ich muss abbrechen. Es sind 5,5 Minuten. Wir kommen zum Minderheitsantrag zu Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe d. Es gibt einen Minderheitsantrag der JuKo. Ich gebe deren Sprecherin, Christa Ammann, das Wort.

Christa Ammann, Bern (AL), Kommissionssprecherin der JuKo-Minderheit. Bei diesem Antrag der Minderheit der JuKo geht es eben darum, dass wenn es sich um mehrfach öffentliche Verurkundungen handelt, für ähnliche Geschäfte, die zeitnah errichtet werden, die Bandbreite des Stundenansatzes, respektive auch die Minimalgebühr der Rahmentarife, unterschritten werden dürfen. Da geht es eben wirklich um die konkreten Beispiele, die teilweise auch diskutiert oder erwähnt wurden. Wenn zum Beispiel 20 Parkplätze an 20 verschiedene Personen überschrieben werden, dann soll

man einfach auch entsprechend Gebühren gegen unten anpassen können, beziehungsweise unterschreiten können, weil der Aufwand einfach schlicht nicht gegeben ist, sondern es nachher in erster Linie darum geht, Namensänderungen zu machen, und die Urkunde eigentlich für ganz viele Geschäfte in einem Wisch gemacht wurde. Dementsprechend finden wir es wichtig und richtig, dass in diesen Fällen die Minimalgebühr unterschritten werden kann, damit es auch einigermaßen fair ist und nachher nicht aufgrund eines einfachen Geschäfts, das sich mehrfach abwickeln lässt, relativ viel Geld damit verdient werden kann. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Präsident. Ich gebe dem Kommissionssprecher, Patrick Freudiger, das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Kommissionssprecher der JuKo-Mehrheit. Lieber Antonio Bauen, ich gebe mir Mühe, etwas kürzer zu sein. Ich bin überzeugt, wenn diese Anträge etwas früher eingegangen wären und in den Fraktionen hätten beraten werden können, hätte ich mich ja sowieso kürzer halten können. Der Antrag Bachmann/Vanoni ist eigentlich der Antrag Regierungsrat I. Das ist der reine Zeittarif. Das ist genau das, was wir in der Kommission nicht wollten. Denn namentlich Geschäfte mit tiefem Geschäftswert auf dem Land würden teurer, und diejenigen mit hohem Geschäftswert würden möglicherweise etwas billiger. Die soziale Quersubventionierung würde also wegfallen. Das ist genau das, was man in der Kommission verhindern wollte. Deshalb hat die Kommission den Antrag Bachmann entsprechend auch abgelehnt, mit 2 Ja, 12 Nein, bei 2 Enthaltungen.

Ich kann hier auf das verweisen, was ich schon heute Morgen gesagt habe. Es gab noch einen Antrag der JuKo zu Buchstaben c. Das ist eine rein redaktionelle Präzisierung, die wir als Anliegen der Justizdirektion aufnehmen. Die Formulierung stellt sicher, dass die Mindestgebühr allgemein, und nicht nur bei den Rahmentarifen, unterschritten werden kann. Denn auch dort, wo man nach Zeit rechnet, soll es eine Mindestgebühr geben, und auch diese soll man unterschreiten dürfen bei Gemeinnützigkeit. Es ist eine rein redaktionelle Präzisierung. Es war in der Kommission eigentlich auch die Meinung, dass man es immer schon so wollte, wie es jetzt auch im Wortlaut zum Ausdruck kommt. Dieser Antrag war einstimmig.

Dann kommen wir noch zur Frage der Mehrfachgeschäfte. Da empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit mit 8 zu 6 Stimmen, diesen Antrag nicht aufzunehmen. Er tönt durchaus sympathisch, zumindest auf den ersten Blick. Aber wenn man ihn dann genau liest, dann kommen Bedenken. Es ist die Rede von «ähnliche Geschäfte», also «mehrfach öffentliche Urkunden für ähnliche Geschäfte[, die] zeitnah errichtet werden». Was ist mehrfach? Was sind ähnliche Geschäfte? Was ist noch zeitnah? – Also, die Kommissionsmehrheit befürchtet einfach, dass wir hier Juristenfutter schaffen, ohne dass am Schluss ein richtiger Mehrwert bleibt. Er ist zu unbestimmt. Er ist schon praktisch nicht ganz einfach umzusetzen. Wenn Sie beispielsweise 10 Geschäfte effektiv einmal gleichzeitig verurkunden könnten, 10 Stockwerkeigentumseinheiten, aber nachher möchte der Käufer ab dem 3. Geschäft beispielsweise zu einem anderen Notar, aber Sie haben die ersten beiden Geschäfte schon unter dem Mindesttarif verurkundet. Ja, was wäre dann, wenn die Erwartung nicht aufgeht? Müssen Sie nachher Gebühren nachfordern? – Dann macht man einfach alle wütend. Das kann ja nicht die Idee sein. Es ist eben auch nicht so einfach, wie die Sprecherin Ammann sagte. Es ist nicht einfach Abspitzen mal zehn. Man hat die Treuhandfunktion bei jedem Geschäft. Man muss bei jedem Geschäft telefonieren. Man hat die öffentlich-rechtlichen Urkundenpflichten bei jedem Geschäft. Also, das ist nicht einfach nur Massenware, in dem Sinn austauschbar. Man muss sich für jeden Kunden Zeit nehmen. Damit ist eben auch richtig, dass jedes Mal die Gebühr anfällt. Man kann unter die Mittelgebühr gehen, mit der Mindestgebühr. Ich habe bereits ausgeführt, dass man hier durchaus in sehr erheblichem Umfang die Mittelgebühr unterschreiten kann. Danke, wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgen.

Präsident. Das Wort hat Samuel Leuenberger für die BDP.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich erlaube mir noch kurz einen Hinweis aus der Praxis zu diesem Minderheitsantrag zu diesen Mehrfachgeschäften. Ich will nicht wiederholen, was der Kommissionssprecher gesagt hat und bitte Sie, hier auch der Kommissionsmehrheit zu folgen. Vielleicht noch ein Hinweis, dessen sich wohl niemand hier so richtig bewusst ist, hier in diesem Rat. Wenn man einmal in der Praxis durchdenkt, wie man den Antrag umsetzen könnte, dann muss das zwangsläufig zur Folge haben, dass die Klientinnen und Klienten vom Notar orientiert und aufdatiert werden müssen, was er im Rahmen dieses Artikels schon alles verurkundet hat und wie er

das verurkundet hat. Eine solche Kommunikation, sowohl über die Tatsache, dass überhaupt Klienten in seinem Büro eine Dienstleistung buchen, und dann noch über diese Geschäfte zu sprechen, widerspricht dem Geheimhaltungsprinzip, das im Notariat sehr stark gewichtet wird. Ich bitte Sie einfach, zu berücksichtigen, dass es, wenn man diesen Antrag der Minderheit so in der Konsequenz umsetzen würde, fatale Folgen für die Geheimhaltung haben kann, die der Notar grundsätzlich in seinem Büro gewährleisten muss und nicht sagen darf, wer sonst noch was alles in seinem Büro verurkundet.

Antonio Bauen, Bern (Grüne). Ich will es wieder ganz kurz machen. Wir unterstützen den Antrag Bachmann/Vanoni, einfach auch, um noch einmal ein Zeichen zu setzen, dass wir grundsätzlich die ursprüngliche Variante des Regierungsrates bevorzugt hätten. Wir unterstützen auch den Minderheitsantrag zu Absatz 4 Buchstabe d.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Auch die Grünliberalen unterstützen den Antrag Bachmann/Vanoni. Wenn wir die Wahl haben, dann ziehen wir eigentlich den ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates, nach Zeitaufwand, vor. Das wäre sauberer, meiner Ansicht nach. Vielleicht noch zum Minderheitsantrag der Mehrfachgeschäfte. Patrick Freudiger hat gesagt: «Ja was wäre, wenn? Wie ginge denn das? Wer würde diese Reduktion denn bekommen?» – Ja, das wäre eben einfach der Markt, Patrick Freudiger, der Markt! Der Markt ist nicht des Teufels. Der Markt, der regelt so Zeug ziemlich problemlos. Ich habe keine Bedenken, dass sich mehrere Stockwerkeigentümer koordinieren und sich darauf einigen könnten, wer denn davon profitieren würde, dass der Notar weniger Aufwand hätte.

Ich muss jetzt hier einfach doch noch ein persönliches Erfahrungsbeispiel zitieren. Ich bin Reiheneinfamilienhausbesitzer, gehöre da zum Mittelstand. Diese Reiheneinfamilienhäuschen, die waren ja alle gleich, mit allen Grundpfandrechten. Da konnte meinerwegen der Notar schon jedes Mal telefonieren. Wenn er das muss, weil er dann jedes Mal jedes Telefonat in die Abrechnung schreiben kann, okay. Aber ein Reiheneinfamilienhäuschen ist einfach ein typisches Geschäft, das nicht denselben Aufwand hat, und auch all das Stockwerkeigentum, das sind typische Geschäfte. In Ehren, dass man jetzt den Sozialtarif und den gemeinnützigen Tarif einführen will. Dagegen habe ich gar nichts. Aber, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, wo bleibt da der Mittelstand? Wenn jeweils Wahlen sind, dann sind wir alles Mittelstandsparteien und setzen uns für diesen ein. Ich komme mir wirklich ein wenig so vor: back to the future.

Am 4. Juli 2013 gab es ein Interview mit der damaligen Präsidentin des Notariatsverbands. Es hiess: «Wir wehren uns gegen die Gebührensenkung.» Ja, leider geht es hier eben bei diesen Diskussionen im Kern wirklich darum. Das, was Leute wie ich wollten, ist eben genau für diesen Mittelstand. Manchmal wäre es eben auch besser, man könnte hier mit dem Beamer eine Grafik einblenden, anstatt dass man endlos redet. In diesem Artikel war dazu eine schöne Grafik enthalten. Diese Grafik zeigte die Notariatsgebühren für einen Immobilienverkauf im Wert von 700 000 Franken. Das sind nicht Mehrfamilienhäuser, das sind nicht Luxushäuser. Und was kommt dort raus? – Einfach, dass wir zu den Teuersten gehören, der Kanton Genf ausgenommen, und die Verschreibungskosten sind etwa 3000 Franken. Man kann dann im Interview noch weiterlesen, es gebe scheinbar im Schnitt ungefähr einen halben Tag Arbeit für eine Notarin oder einen Notar, vielleicht noch einen halben Tag für das Hilfspersonal. 3000 Franken, das ist einfach zu viel. Das ist zu viel! Und zumindest bei diesen Standardgeschäften, bei denen man dann wirklich diese Skalenerträge hat, wenn man jetzt eben alles öffentlich-rechtlich regeln will, sollte man auch noch etwas für den Mittelstand tun. Deshalb unterstützen wir da den Minderheitsantrag.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA, Manuela Kocher.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP). Auch wenn dieser Antrag aus unseren eigenen Reihen kommt und ich sehr grosse Sympathien habe, empfehlen wir diesen zur Ablehnung. Denn wir haben unseren Antrag, mit dem wir in die Übergangsbestimmungen schreiben wollen, dass man in fünf Jahren eine Überprüfung dieser Tarife durchführt.

Zu Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe c: Diese redaktionelle Änderung oder diese redaktionelle Präzisierung unterstützen wir selbstverständlich. Ich möchte noch auf Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe d eingehen. Dort geht es ja um die mehrfach öffentlichen Urkunden. Für uns ist das ein ganz wichtiger Artikel, in dem wir auch festgehalten haben möchten, in welchem Punkt oder wann diese Unterschreibungsmöglichkeiten möglich werden sollen. Wir sehen darin eher eine Form einer Rechtssicherheit

oder einer Rechtsgleichheit, damit eben klar ist, wann diese unterschritten werden dürfen. Indem es definiert ist, scheint er uns viel präziser als der Mehrheitsantrag. Wir hoffen, dass Sie unserer Überlegung Folge leisten können.

Präsident. Das Wort hat Regierungsrätin Evi Allemann.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Ich glaube, jetzt ist nicht mehr die Zeit, um Zeichen zu setzen, sondern um Nägel mit Köpfen zu machen. Wir haben jetzt quasi zum dritten Mal noch einmal diese Grundsatzdebatte lanciert über das Gebührenmodell. Ich finde es ja sehr sympathisch, dass offenbar der ursprüngliche Antrag der Regierung, ein Gebührenmodell, dass sich rein nach Zeitaufwand bemisst, so viel Goodwill hat, und jetzt hier noch einmal versucht wird, darauf zu schwenken. Ich glaube, auf die Art und Weise, wie der Antrag Bachmann daherkommt, kann man es nicht machen. Man kann nicht einfach den gestaffelten Rahmentarif aus dem Gesetz streichen und dann meinen, das sei der Wechsel hin zu einem neuen Gebührenmodell, das sich rein nach Zeitaufwand bemisst. Dann hätte man den ursprünglichen Antrag I der Regierung als Grundlage nehmen müssen für diesen Modellwechsel. Vorhin haben Sie ja relativ deutlich entschieden, auf diese Kompromissvariante zu schwenken, was zurzeit sicher richtig ist.

Zur Frage, ob ein Notariat bei zeitnahen Mehrfachgeschäften die Minimalgebühr unterschreiten darf, muss ich sagen: Ich habe gewisse Sympathien. Wir haben auch in der Kommission lange darüber gesprochen, ob es überhaupt eine Formulierung gibt, die in der Praxis dann auch umsetzbar ist. In der Anwendung, im Anwendungsbereich der Gebühr nach Zeitaufwand, die jetzt neu vorgesehen ist, stellt sich diese Frage wahrscheinlich kaum. Da hat der Regierungsrat der Kommission bereits einen Verordnungsentwurf präsentiert, in dem die wichtigsten Anwendungsfälle klargestellt werden, dass die Anwendungsgebühr nur einmal verlangt werden kann. Es geht dort um mehrfache Beglaubigungen, um mehrfache Erbenscheine. Dort ist auch legiferiert, dass der Folgeaufwand nachher nach Zeitaufwand zu entschädigen wäre. Insofern ist in diesem Bereich die Relevanz wohl nicht so hoch.

Diese Frage hat eine gewisse Relevanz im Anwendungsbereich der gestaffelten Rahmentarife. Dort wurden jetzt verschiedene Beispiele genannt. Der Regierungsrat blieb zurückhaltend und hat sich deshalb der Kommissionsmehrheit angeschlossen, weil er keine Anreize schaffen will, dass ein Notariat in einem konkreten Geschäft den Umfang seiner Berufspflichten reduziert, weil er zugesagt hat, unter Druck oder nicht, die Minimalgebühr zu unterschreiten. Gerade in Mehrfachgeschäften muss ein Notariat besonders auf die Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten und Berufspflichten achten, und auch bei mehrfachen Verurkundungen von Kaufverträgen bei einer Überbauung, muss doch immer wieder die individuelle Abwicklung der Verträge beachtet werden. Es sind am Ende dann eben doch individuelle Verträge. Da gibt es Konstellationen, bei denen man vielleicht durchaus zu stossenden Ergebnissen kommt. Deshalb wurde in der Notariatsaufsicht, die ja auch beratend tätig ist, jeweils die Empfehlung gemacht, dass in solchen Konstellationen in der Regel von der Mittelgebühr abzuweichen ist, nach unten, zur Mindestgebühr. Das ist unter dem geltenden Recht so und gilt sicher auch für die Zukunft. Insofern mache ich Ihnen beliebt, der Mehrheit zu folgen.

Präsident. Wir kommen zu den Abstimmungen: Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe a. Antrag JuKo und Regierungsrat gegen Antrag Bachmann und Vanoni. Wer den Antrag JuKo und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Bachmann/Vanoni annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 4 Bst. a; Antrag JuKo [Freudiger, Langenthal] / Regierungsrat gegen Antrag Bachmann, Nidau [SP-JUSO-PSA] / Vanoni, Zollikofen [Grüne])

Vote (Art. 52, al. 4, lit. a ; proposition CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif *contre* proposition Bachmann, Nidau [PS-JS-PSA] / Vanoni, Zollikofen [Les Verts])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat /

Adoption proposition CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Ja / Oui 108

Nein / Non 24

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie haben den Antrag JuKo/Regierungsrat angenommen, mit 108 Ja- gegen 24 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe a. Wer jetzt den obsiegenden Antrag ins Gesetz schreiben will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein. Danke, Herr Vizepräsident.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 4 Bst. a; Antrag JuKo [Freudiger, Langenthal] / Regierungsrat)

Vote (Art. 52, al. 4, lit. a ; proposition CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 113

Nein / Non 14

Enthalten / Abstentions 4

Präsident. Sie haben das so ins Gesetz aufgenommen, mit 113 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Art. 52 Abs. 4 Bst. b / Art. 52, al. 4, lit. b

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 52 Abs. 4 Bst. c (neu) / Art. 52, al. 4, lit. c (nouveau)

Präsident. Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe c: Das ist das, was der Kommissionssprecher vorhin erklärt hat. Dies ist eigentlich eine redaktionelle Änderung. Ist diese bestritten? – So genehmigt.

Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe d: Wer dem Antrag JuKo-Mehrheit und Regierungsrat zustimmt, stimmt Ja, wer den Antrag JuKo-Minderheit annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 4 Bst. d [neu]; Antrag JuKo-Mehrheit [Freudiger, Langenthal] / Regierungsrat gegen Antrag JuKo-Minderheit [Ammann, Bern])

Vote (Art. 52, al. 4, lit. d [nouveau] ; proposition majorité CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif contre proposition minorité CJus [Ammann, Berne])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal) / Regierungsrat /

Adoption proposition majorité CJus (Freudiger, Langenthal) / Conseil-exécutif

Ja / Oui 73

Nein / Non 59

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie haben den Antrag JuKo und Regierungsrat angenommen, mit 73 Ja- gegen 59 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Wer diesen Antrag jetzt so ins Gesetz schreiben will, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 52 Abs. 4 Bst. d [neu]; Antrag JuKo-Mehrheit [Freudiger, Langenthal] / Regierungsrat)

Vote (Art. 52, al. 4, lit. d [nouveau] ; proposition majorité CJus [Freudiger, Langenthal] / Conseil-exécutif)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 127

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 6

Präsident. Sie stimmen dem zu, mit 127 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Art. 52 Abs. 4 Bst. e (neu) * / Art. 52, al. 4, lit. e (nouveau) *
Angenommen / Adopté-e-s

** Anmerkung der Tagblattredaktion: Art. 52 Abs. 4 Bst. e (neu) ist infolge Ablehnung des Antrags der JuKo-Minderheit zu Art. 52 Abs. 4 Bst. d (neu) obsolet.*

** Remarque de l'équipe de rédaction du Journal : Suite au rejet de la proposition de la minorité de la CJus au sujet de l'art. 52, al. 4, lit. d (nouveau), l'art. 52, al. 4, lit. e (nouveau) est sans objet.*

Art. 52 Abs. 5 (aufgehoben) / Art. 52, al. 5 (abrogé-e-s)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57 Abs. 1–3 / Art. 57, al. 1–3
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57 Abs. 7 (aufgehoben) / Art. 75, al. 7 (abrogé-e-s)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 59
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 59a (neu) / (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

8.1 Übergangsbestimmung / 8.1. Disposition transitoire

Antrag SP-JUSO-PSA (Kocher, Worben)

Übergangsbestimmungen:

Die Justizkommission wird für die zweite Lesung beauftragt einen Artikel für die Übergangsbestimmungen auszuarbeiten, der eine Evaluation des Überarbeiteten Gesetzes in fünf Jahren nach in Kraft treten mit mindestens folgenden Punkten vorsieht:

- Auswirkungen des neun Gebühren- und Entschädigungssystems auf das Einkommen der Notariate.
- Überprüfung der Staffeltarife im Bereich des Immobiliensachenrechtes unter spezieller Berücksichtigung der In- respektive Deflation im Immobilienbereich. Davon ausgenommen sind Immobilien, die nach BGGB bewertet sind.
- Auswirkungen des revidierten Notariatsgesetzes auf die Versorgung der Bevölkerung namentlich im ländlichen Bereich mit Notariaten.

Proposition PS-JS-PSA (Kocher, Worben)

Disposition transitoire :

La Commission de justice est chargée, pour la seconde lecture, de rédiger une disposition transitoire qui prévoira une évaluation de la loi révisée cinq ans après son entrée en vigueur. Cette évaluation portera au moins sur les points suivants :

- Effets du nouveau système d'émoluments et d'indemnisation sur les revenus du notariat.
- Examen de la tarification progressive dans le domaine des droits réels immobiliers avec une attention particulière sur l'inflation et la déflation dans le domaine immobilier, à l'exception des biens immobiliers évalués selon la loi sur le droit foncier rural (LDFR).
- Effets de la loi sur le notariat révisée sur l'accès de la population, en particulier rurale, aux prestations notariales.

Präsident. Wir kommen zu den Übergangsbestimmungen. Wir haben einen Antrag SP-JUSO-PSA betreffend die Übergangsbestimmungen. Ich darf Manuela Kocher das Wort geben.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP). Mit unserem Antrag wollen wir die JuKo beauftragen, einen Artikel für die Übergangsbestimmungen auszuarbeiten. Dieser Artikel soll eine Evaluation des überarbeiteten Gesetzes fünf Jahre nach Inkrafttreten vorsehen. Folgende Punkte sollen darin enthalten

sein: Die Auswirkungen des neuen Gebühren- und Entschädigungssystems auf das Einkommen der Notariate, die Überprüfung der Staffeltarife im Bereich des Immobiliensachenrechts unter spezieller Berücksichtigung der In- respektive der Deflation im Immobilienbereich – davon sollen Immobilien nach dem bürgerlichen Bodenrecht ausgenommen sein; die Auswirkungen des revidierten NG auf die Versorgung der Bevölkerung sollen überprüft werden, namentlich im ländlichen Bereich. Und wir wollen auch eine Überprüfung der Auswirkungen des neuen Systems, damit wir mehr Grundlagen für eine spätere Revision haben. Im Moment stossen wir uns an den hohen Preisen bei der Verschreibung von Immobiliengeschäften. Diese jetzt aber nach unten zu korrigieren, ohne die Auswirkungen der anderen Änderungen zu kennen, das ist ein wenig Kaffeesatzlesen. Wir haben auch das Gefühl, das entspreche nicht einer seriösen Arbeitsweise, wie wir sie verstehen. Deshalb schlagen wir diesen Kompromiss vor. Die Tarife sollen ins Verhältnis zu den Preisentwicklungen im Immobilienbereich gestellt werden. Im jetzigen Gesetzesvorschlag ist ja diese Kann-Formulierung für Geschäfte über Grundpfandrecht drin, dass man dort vom Staffeltarif bei der Grundstückübertragung ... Jedoch werden die Tarife der Grundstückübertragung nicht tangiert. Mit ihrer Überprüfung wollen wir aber die Grundlage erarbeiten, damit wir nachher auch eine sinnvolle Anpassung machen können. Wir danken Ihnen für die Zustimmung.

Präsident. Ich gebe Kommissionssprecher Patrick Freudiger das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Kommissionssprecher der JuKo. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann Ihnen also kein Ergebnis sagen. Ich bin aber gerne bereit, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen und zu prüfen. Wir haben ja jetzt zwei Lesungen. Man wird dann dort die genauen Feinheiten diskutieren können, beispielsweise die Frist der Überprüfung. Sie haben jetzt fünf Jahre vorgeschlagen. Es wird sicher auch erforderlich sein, dass man die Gegenrechnung macht. Dort, wo die Immobilienpreise stark steigen, muss man auch schauen, wie es mit der Lohnentwicklung ist, und vielleicht steigen die Immobilienpreise nicht in jeder Region gleich stark. Aber das sind alles Details. Ich denke, diese könnte man klären. Ich bitte Sie nicht als Kommissionssprecher, aber ich würde Ihnen beliebt machen, entschuldigen Sie, diesem Antrag so zuzustimmen, damit wir das in die Kommission zurücknehmen und prüfen können.

Präsident. Der Antrag lautet also, es in die Kommission zurückzunehmen. Wenn Sie jetzt dazu noch etwas sagen möchten, oder einfach auch inhaltlich, dann dürfen Sie das selbstverständlich. Ich gebe Samuel Leuenberger für die BDP das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir unterstützen diesen Antrag. Wir finden es richtig, dass man in den Übergangsbestimmungen eine Evaluation der heutigen Änderung des NG vorsieht. Wo ich, rein aus der Praxis, nicht ganz sicher bin, ist, ob die fünf Jahre nicht zu kurz sind. Eine solche Umsetzung einer NG-Revision, wenn wir an die letzte zurückdenken, braucht drei, vier Jahre. Bis man definitiv die Auswirkungen sieht, wird die Sache bis zu zehn Jahre dauern. Vielleicht müsste sich die Kommission oder auch die Antragstellerin überlegen, dort allenfalls auch eine längere Frist vorzusehen.

Antonio Bauen, Bern (Grüne). Ich nehme es vorweg: Die Grünen unterstützen auch den Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Es ist notwendig und sinnvoll, eine solche Änderung, wie sie jetzt vorliegt, nach einer bestimmten Zeit zu evaluieren. Es ist ganz wichtig, zu erfahren, wie sich diese Regelungen auswirken und ob sich allenfalls eine Justierung aufdrängt. Es ist vielleicht dann noch ein Punkt, diese Evaluation mit dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) zu vergleichen, ob die Äquivalenz dort irgendwo stimmt, ob sich die unternehmerischen Risiken bei einer alleinerziehenden Mutter und bei einem Notar in etwa im Gleichgewicht halten, oder ob sich auch das Einkommen, ihrer Leistung entsprechend, auf beiden Seiten in etwa vergleichen lässt. Man sähe dann vielleicht, was allenfalls noch an Justierungsbedarf da wäre. Wir Grünen unterstützen also den Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion, dies noch einmal in die Kommission zu nehmen, um dort die detaillierte Ausformulierung noch diskutieren zu können, damit es nach einer sinnvollen Zeit auch eine sinnvolle Auswertung geben kann.

Christoph Patrick Zimmerli, Bern (FDP). Nachdem wir ja bereits eine zweite Lesung beschlossen haben, spricht nichts dagegen, dass man diese Übergangsbestimmungen in die Kommission zurücknimmt. Allerdings habe ich vorab dazu die folgenden Bemerkungen: Es wurde bereits gesagt;

es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, bereits nach fünf Jahren eine solche Überprüfung zu machen. Wichtig ist, wenn man ein Gesetz revidiert, dass man es nicht die ganze Zeit von Neuem revidiert. Denn sowohl die Leistungserbringer, also die Notare, als auch die Klientschaft und das Publikum brauchen Zeit, um sich an die neuen Situationen anzupassen. Ständige Rechtsänderungen sind Gift im Geschäftsverkehr. Weiter ist es so, dass man sich auch über die Kriterien unterhalten darf. Es ist, meines Erachtens, nämlich nicht Aufgabe von uns als Parlament, auch nicht von einer Kommission, uns über das Einkommen von Notaren zu unterhalten. Notare sind keine Staatsangestellte, sondern Diener des Rechts, Garanten des Rechtsfriedens und auch Unternehmer. Beim zweiten Alinea der SP gehe ich davon aus, dass es darum geht, dass die Auswirkungen von überhöhten Immobilienpreisen auf die Notariatsgebühren ergründet werden müssen. Allerdings scheint mir nicht der Tarif an sich das Problem zu sein, sondern mitunter die Preisentwicklung von Immobilien in ausgewählten Regionen. Ich denke vielleicht etwa an Gstaad oder Saanen, wo die Preise explodieren können. Allerdings vermute ich nicht, dass die SP ein Interesse daran hat, solche Investoren vor überhöhten Immobilienpreisen in Gstaad, beziehungsweise vor überhöhten Notariats-tarifen zu schützen. Aber sei's drum. Wir können das anschauen.

Präsident. Möchte die Regierungsrätin etwas zu dieser Rücknahme sagen? – Sie haben das Wort, Frau Allemann.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Nur ganz kurz: Wir bieten sehr gerne Hand bei der Erarbeitung eines konkreten Gesetzesartikels zur Evaluation, bei der man sicher in Punkten auch klären kann, was ein sinnvoller, vernünftiger Beurteilungszeitpunkt ist, ob man nach fünf Jahren diese Evaluation schon vorlegen muss, oder ob man sie fünf Jahre nach Wirken des Gesetzes beginnen will. All diese Fragen können wir in Ruhe in der Kommission klären, damit wir da eine sinnvolle Geschichte machen können.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der SP-JUSO-PSA zu den Übergangsbestimmungen. Wer diesen Antrag annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (8.1 Übergangsbestimmung; Antrag SP-JUSO-PSA [Kocher Hirt, Worben])
Vote (8.1 Disposition transitoire ; proposition PS-JS-PSA [Kocher Hirt, Worben])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui	125
Nein / Non	1
Enthalten / Abstentions	1

Präsident. Sie haben diesem Antrag zugestimmt, mit 125 Ja- gegen 1 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. (*Grossrat Siegenthaler eilt für die Abstimmung an seinen Platz. / M. le député Siegenthaler se dépêche d'aller à son siège.*) – Viel zu spät, Herr Siegenthaler!

Jetzt muss ich kurz auf zwei Dinge zurückkommen. Das eine ist rein fürs Protokoll: Ich habe vorhin gefragt, ob Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe e bestritten ist. Den hätte es nur gegeben, wenn man vorher der Minderheit gefolgt wäre, und das ist eigentlich Buchstabe d. Dieser Antrag war von daher schon genehmigt. Also, das muss man gar nicht mehr berücksichtigen. Das wäre jetzt Absatz 4 Buchstabe d (neu). Dann haben wir tatsächlich etwas vergessen, und zwar etwas, das neu ist. Es ist Artikel 58a. Dort geht es um Haftungen der Notariats-AG und der Notariats-GmbH.

Art. 58a

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Danke, Luc Mentha, dass Sie aufmerksam geschaut und gesehen haben, dass wir da etwas vergessen haben.

II.

Änderung des Erlasses 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB), Stand 01.01.2019 /

Modification de l'acte législatif 211.1 intitulé Loi sur l'introduction du Code civil suisse du 28.05.1911 (LiCCS), état au 01.01.2019

Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen.) / (Aucune abrogation d'autres actes.)

Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Wir haben zwei Lesungen beschlossen. Dann kämen wir jetzt noch zu einer Schlussbetrachtung, wenn dies jemand wünscht. Das Mikrofon ist offen. Ich gebe zuerst gleich dem Kommissionssprecher das Wort, und als Zweites Thomas Brönnimann. (*Der Präsident wendet sich an Grossrat Brönnimann. / Le président se tourne vers le député Brönnimann.*) – Sie müssen sich nicht aus der Liste austragen. Patrick Freudiger hat das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Kommissionssprecher der JuKo. Ich möchte die Gelegenheit vor allem nutzen, um allen seitens der Verwaltung, die bei diesem Gesetz mitgearbeitet haben, herzlich zu danken, und insbesondere auch der Justizdirektorin für diesen konstruktiven Dialog. Ich denke, die beiden Fronten haben sich angenähert. Ursprünglich gab es Leute, die sagten: «Gar nicht eintreten.» Und man hatte den reinen Stundentarif. Jetzt hat man – ich glaube, heute Morgen wurde es gesagt – so etwas wie einen goldenen Mittelweg. Es gibt echte Änderungen. Schuldbriefe werden nur noch nach Zeit abgerechnet, mit Mindestgebühr. Der einfache Rahmentarif fällt weg. Das sind erhebliche Änderungen. Also, es ist nicht einfach eine Pinselrenovation. Ich bin der Meinung, da sei gute gesetzgeberische Arbeit geleistet worden. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesem Gesetz zustimmen. Die JuKo hat dieser bereinigten Fassung ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Präsident. Für die glp, Thomas Brönnimann.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich möchte dem Rat ganz herzlich danken, dass er der zweiten Lesung zugestimmt hat. Ich glaube, das sind wir einer seriösen Gesetzesberatung schuldig, obwohl wahrscheinlich ein Teil heute das Gefühl hatte, ich sei ein wenig der Don Quijote oder der Sisyphus hier vorne, muss ich sagen: Ich bin eigentlich sehr zufrieden mit dieser ersten Gesetzesberatung. Als Zwischenbemerkung: Man sagt ja, Sisyphus sei ein glücklicher Mensch gewesen – immerhin. Und das ist ja etwas vom Wichtigsten im Leben, wenn man ein Ziel hat, das man verfolgt. Ich habe es schon vorhin gesagt: Die meisten Ziele meiner und der grünliberalen Motion Richtung Modernisierung des Notariatsrechts (*M 138-2015*) konnten wir erreichen. Wenn man mich jetzt also fragen würde: Ist das Glas halb voll, oder ist es halb leer? Dann würde ich sagen: Es ist durchaus halb voll. Wir haben die Liberalisierungen im Bereich Organisationsautonomie hingekriegt, und das bewerten wir durchaus positiv. Das Ziel der Senkung des Mindesttarifs, vor allem im Bereich eben von Erwerb von Immobilieneigentum für den durchschnittlichen Einfamilienhaus- oder Stockwerkeigentumsbesitzer, haben wir nicht erreicht. Das müssen wir zugeben. Wir werden dieses Ziel aber nicht aus den Augen verlieren und schauen, ob wir in Hinblick auf die zweite Lesung da noch etwas bewirken können, oder ob wir uns via unser Kommissionsmitglied in der Kommission einbringen können. Wir hoffen da natürlich auch auf die zuständige Regierungsrätin.

Und zum Schluss, um nicht irgendwie einen falschen Eindruck aufkommen zu lassen, möchte ich mich wirklich ganz herzlich bei Regierungsrätin Allemann für die Arbeit bedanken; auch bei Adrian Kneubühler. Er hat nämlich die Vorarbeit geleistet. Jetzt, wo wir zusammen Wortgefechte geführt haben, können wir ja auch noch ein wenig Blumen verteilen. Ich habe durchaus mit grossem Interesse gesehen, wann, mit welchem Datum das Gutachten Buchli verfasst wurde. Es ist schon lange her. Also, die Hausaufgaben der Verwaltung wurden gemacht. Die Verwaltung hat im ersten Entwurf,

meiner Ansicht nach, ein sehr mutiges und modernes Gesetz vorgeschlagen, nach dem Vorbild des Kantons Aargau, vielleicht für den Kanton Bern ein wenig zu mutig. Ob das jetzt wirklich die goldene Mitte ist und wirklich der Super-Kompromiss, ja, da habe ich irgendwie schon noch ein wenig Zweifel, vor allem bezüglich der Minimaltarife. Aber es ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Und, das muss ich Ihnen ehrlich sagen: Ich hätte vor vier Jahren, als ich meine Motion (*M 138-2015*) einreichte, nicht geglaubt, dass wir in vier Jahren diesen Schritt wirklich gemacht haben. Als positiv denkender Mensch nehme ich das mit aus der erste Lesung.

Präsident. Wünscht Regierungsrätin Allemann das Wort – Sie wünscht das Wort nicht mehr. Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer diese Gesetzesänderungen in der ersten Lesung annimmt, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Gesamtabstimmung 1. Lesung (2016.JGK.1949)

Vote final 1^{re} lecture (2016.JGK.1949)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 116

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 14

Präsident. Sie haben diesem Gesetz in der ersten Lesung zugestimmt, mit 116 Ja-Stimmen bei 14 Enthaltungen.